

Satzung von  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt

Antragsteller\*innen:

Tagesordnungspunkt: 6. Anträge

## Satzungstext

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Landesverband der bundesweiten politischen Vereinigung „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ trägt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt“.

(2) Als Logo trägt der Landesverband das bundesweite Zeichen, ergänzt durch die Landesbezeichnung Sachsen-Anhalt.

(3) Der Sitz der Geschäftsstelle ist Magdeburg.

### § 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und Nationalität werden, die das Grundsatzprogramm und die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen konkurrierenden Partei oder politischen Jugendorganisation angehört. Die Mitgliedschaft in einer europäischen Schwesterpartei ist möglich, ein Mitwirken ist jedoch nur im nationalen Rahmen erlaubt.

(2) Ein Aufnahmeantrag oder ein Antrag auf Wechsel des Kreisverbandes wird in Textform gestellt. Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Kreisverbandes. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der\*die Bewerber\*in bei einer Mitgliederversammlung des zuständigen Kreisverbandes Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Eine Ablehnung ist unter Hinweis auf seine\*ihre Rechte schriftlich zu begründen. Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Kreisverband ist nicht möglich.

(3) Ein erneuter Antrag auf Mitgliedschaft ist erst nach Ablauf eines Jahres möglich.

(4) Nichtmitglieder haben die Möglichkeit in den Landesarbeitsgemeinschaften mitzuwirken.

### § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Die Austrittserklärung hat in Textform gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand zu erfolgen. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

(3) Den Parteiausschluss können der Landesvorstand, der Landesparteitag, der Kreisvorstand sowie die Mitgliederversammlung des betroffenen Kreisverbandes beim Landesschiedsgericht beantragen.

33 (4) Das Ausschlussverfahren regelt die Landesschiedsordnung.

## 34 § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

35 (1) Jedes Mitglied hat das Recht

- 36 • an der politischen Willensbildung des Landesverbandes in der üblichen  
37 Weise, z.B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen,  
38 mitzuwirken;
- 39 • im Rahmen der Gesetze und der Satzung das aktive und passive Wahlrecht  
40 auszuüben;
- 41 • an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Organen und Gremien als Gäst\*in  
42 teilzunehmen;
- 43 • auf Information durch Delegierte auf der darauffolgenden  
44 Mitgliederversammlung;
- 45 • sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften selbstständig zu  
46 organisieren und
- 47 • sich frei und verantwortungsbewusst zu artikulieren und auch Meinungen in  
48 der Öffentlichkeit zu vertreten, die von der Mehrheit nicht mitgetragen  
49 werden.

50 (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- 51 • die Grundwerte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen  
52 festgelegten Ziele zu vertreten;
- 53 • die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen und
- 54 • seine Beiträge pünktlich zu entrichten. Ausnahmen hiervon regelt die  
55 Finanzordnung.

56 (3) Mandatsträger\*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt im Landtag von  
57 Sachsen-Anhalt sowie Inhaber\*innen von Regierungsämtern (Minister\*innen und  
58 Staatssekretär\*innen) auf Landesebene leisten neben ihrem satzungsgemäßen  
59 Mitgliedsbeiträgen (§ 4 Absatz 2) Mandatsträger\*innenbeiträge an den  
60 Landesverband. Die Höhe der Mandatsträger\*innenbeiträge bestimmt die  
61 Finanzordnung des Landesverbandes.

## 62 § 5 Gliederung

63 (1) Der Landesverband gliedert sich in Anlehnung an die Gliederung des Landes  
64 Sachsen-Anhalt – Landkreise und kreisfreie Städte – in Kreisverbände. Sie können  
65 sich in Ortsverbände untergliedern. Diese nennen sich „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“  
66 einschließlich eines Zusatzes, der den örtlichen Bezug angibt.

67 (2) Ein Ortsverband sollte mindestens aus sieben Mitgliedern bestehen.

68 (3) Die Autonomie der Kreisverbände wird durch den Landesverband gewahrt.  
69 Kreisverbände müssen sich eine Satzung geben und einen rechenschaftspflichtigen  
70 Vorstand wählen. Satzungen dürfen der Bundes- und Landessatzung nicht  
71 widersprechen.

72 (4) Die Kreisverbände bestimmen in ihren Satzungen die Konstitution und die  
73 Regelungen zu Ortsverbänden.

74 (5) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt ist eine eigenständige Gliederung des  
75 Landesverbandes Sachsen-Anhalt.

## 76 § 6 Organe und Gremien

77 (1) Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:

- 78 • der Landesparteitag;
- 79 • der Landesvorstand.

80 (2) Zur weiteren Organisation seiner Arbeit bildet der Landesverband folgende  
81 weitere Gremien:

- 82 • den Landesfinanzrat;
- 83 • Landesarbeitsgemeinschaften;
- 84 • Projektgruppen;
- 85 • Kreisvorständetreffen.

86 (3) Soweit durch die Satzung nicht anders geregelt, sind Sitzungen der Organe  
87 und Gremien mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen. Sie sind  
88 beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen worden sind.

89 (4) Die Sitzungen der Organe und Gremien sind mitgliederöffentlich, soweit diese  
90 Satzung keine anderen Regelungen trifft.

91 (5) Alle Einladungen, Informationen und Unterlagen zu Sitzungen von Organen und  
92 Gremien werden grundsätzlich digital per E-Mail versandt, sofern dem nicht  
93 höherrangige rechtliche Erfordernisse entgegenstehen.

94 (6) Die Sitzungen von Organen und Gremien sind zu protokollieren. Die Protokolle  
95 sind den Mitgliedern grundsätzlich in elektronischer Form zugänglich zu machen.

96 (7) Sitzungen sind physisch, hybrid und rein digital zulässig.

97 (8) Der Landesparteitag stellt für alle Organe und Gremien finanzielle Mittel  
98 zur Verfügung, die auf Antrag beim Landesvorstand abgerufen werden können.

## 99 § 7 Landesparteitag (LPT)

100 (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er bestimmt  
101 die Richtlinien der Politik des Landesverbandes. Seine Beschlüsse können nur  
102 durch ihn selbst oder eine Urabstimmung aufgehoben werden.

- 103 (2) Der Landesparteitag findet mindestens jährlich statt.
- 104 (3) Er ist beschlussfähig, sobald mindestens 50% der stimmberechtigten  
105 Delegierten anwesend sind. Die Kreisverbände sollen ihre Delegierten bis vier  
106 Wochen vor Beginn des Landesparteitages an die Landesgeschäftsstelle melden.
- 107 (4) Jeder Kreisverband kann entsprechend des folgenden Schlüssels Delegierte  
108 wählen und in Folge entsenden:
- 109 Die Anzahl der Delegierten zum Landesparteitag sollte 100 nicht übersteigen.  
110 Jeder Kreisverband erhält zwei Grundmandate. Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt  
111 erhält davon unabhängig zwei Delegierte. Die Grundmandate sowie die beiden  
112 Delegierten der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt werden von der Summe 100  
113 subtrahiert. Der Anteil jedes Kreisverbandes an den restlichen Plätzen wird  
114 durch das Verhältnis der Kreisverbandsmitglieder zu den Mitgliedern des  
115 Landesverbandes insgesamt ermittelt. Das daraus entstehende, kaufmännisch  
116 gerundete Ergebnis addiert mit dem Grundmandat ergibt die Delegiertenzahl des  
117 Kreisverbandes.
- 118 Die jeweils am 15. Februar festgestellten Mitgliederzahlen, die zum 31.12. in  
119 der Adressverwaltung der Partei gemeldet sind, bilden die Berechnungsgrundlage.  
120 Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Delegiertenzahlen des Vorjahres.
- 121 (5) Der Landesvorstand beruft den ordentlichen Landesparteitag mit einer Frist  
122 von acht Wochen durch Einladung der Kreisverbände in Textform unter Angabe des  
123 Tagungsortes und des Tagungsbeginns ein. Eine vorläufige Tagesordnung ist der  
124 Einladung beizufügen.
- 125 (6) Bei besonderer Dringlichkeit kann ein außerordentlicher Landesparteitag  
126 gemäß § 9 einberufen werden.
- 127 (7) Anträge an den Landesparteitag müssen spätestens 14 Tage vor dem Beginn des  
128 Landesparteitages elektronisch im genutzten Antragsprogramm oder schriftlich in  
129 der Landesgeschäftsstelle vorliegen (Antragsschluss). Diese leitet sie an den  
130 Landesvorstand und die Kreisverbände sowie an die Delegierten weiter. Anträge  
131 müssen den Kreisverbänden und den Delegierten spätestens zehn Tage vor dem  
132 Beginn des Landesparteitages zugegangen sein. Entwürfe für Wahlprogramme müssen  
133 der Landesgeschäftsstelle vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages vorliegen  
134 und spätestens 21 Kalendertage vor dem Landesparteitag den Kreisverbänden und  
135 Delegierten zugegangen sein.
- 136 (8) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Landesverbandes,  
137 Organe der Kreis- und Ortsverbände, die Landesarbeitsgemeinschaften und der  
138 Landesverband der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt.
- 139 (9) Alle Anträge, die nach Antragsschluss eingehen, sind Dringlichkeitsanträge.  
140 Sie sind zulässig, wenn sie von dem Landesvorstand, einer  
141 Landesarbeitsgemeinschaft oder einem Kreisvorstand beschlossen wurden oder von  
142 fünf Delegierten unterstützt werden.
- 143 (10) Dringlichkeitsanträge können sich ausschließlich auf Sachverhalte beziehen,  
144 die zum Zeitpunkt des Antragsschlusses noch nicht bekannt waren, und dürfen sich  
145 nicht mit bereits vorliegenden Anträgen befassen. Über die Aufnahme in die  
146 Tagesordnung entscheidet der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit.

147 (11) Änderungsanträge beziehen sich auf die bereits vorliegenden Anträge. Sie  
148 sind in Textform an die Antragskommission zu richten. Änderungsanträge sind bis  
149 zum Beginn der jeweiligen Abstimmung möglich. Änderungsanträge zu  
150 Dringlichkeitsanträgen sind bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung möglich.

151 (12) Der Landesparteitag bestimmt eine Antragskommission für die Zeit von zwei  
152 Jahren. Sie setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern, jeweils zur Hälfte aus  
153 Mitgliedern des Landesvorstandes sowie durch den Landesparteitag gewählten  
154 Mitgliedern zusammen. Die Antragskommission bereitet die Behandlung der  
155 abzustimmenden Anträge in Zusammenarbeit mit den Antragsteller\*innen vor. Sie  
156 kann dem Landesparteitag Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren von Anträgen  
157 geben. Dem vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren muss der Landesparteitag  
158 zustimmen. Die Zustimmung erfolgt vor der Durchführung der Abstimmung über die  
159 Anträge. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber  
160 bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

161 (13) Der Landesparteitag kann auf Antrag des Landesvorstandes oder von  
162 mindestens 20 Delegierten aus mindestens drei Kreisverbänden mit jeweils einer  
163 Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten beschließen, dass einzelne  
164 Tagesordnungspunkte mitgliederöffentlich behandelt werden. Die Beratung über  
165 einen entsprechenden Antrag findet in mitgliederöffentlicher Sitzung statt. Über  
166 das Ergebnis des Beschlusses ist die Öffentlichkeit in angemessener Weise zu  
167 informieren.

168 (14) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

## 169 § 8 Aufgaben des Ordentlichen Landesparteitages

170 (1) Zu den Aufgaben des Ordentlichen Landesparteitages gehören die  
171 Beschlussfassung über:

- 172 • inhaltliche und programmatische Fragen;
- 173 • die Satzung des Landesverbandes;
- 174 • das Landtagswahlprogramm;
- 175 • den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes;
- 176 • den Landeskassenbericht;
- 177 • die Entlastung des Landesvorstandes;
- 178 • die Geschäftsordnung des Landesparteitages;
- 179 • die Wahlordnung des Landesparteitages;
- 180 • die Ordnungen und Statuten des Landesverbandes, insbesondere:
  - 181 ◦ die Finanzordnung;
  - 182 ◦ die Erstattungsordnung;

- 183           ◦ die Schiedsgerichtsordnung;
- 184           • die Anerkennung von Landesarbeitsgemeinschaften;
- 185           • die Durchführung einer Urabstimmung;
- 186           • den bzw. einen (Nachtrags-)Haushalt des Landesverbandes.
- 187 (2) Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben des Ordentlichen Landesparteitages,
- 188 a) die Wahl und die Abwahl:
- 189           • der Mitglieder des Landesvorstandes;
- 190           • der Delegierten im Länderrat;
- 191           • der Landesrechnungsprüfer\*innen;
- 192           • der Delegierten des Landesverbandes für den Bundesfrauenrat;
- 193           • der Delegierten im Diversitätsrat des Bundesverbandes;
- 194           • der Delegierten für den Kongress der Europäischen Grünen Partei;
- 195           • des sachverständigen Mitglieds im Bundesfinanzrat;
- 196           • der Vielfalts- und Frauenpolitischen Sprecher\*innen des Landesvorstands
- 197 b) die Wahl:
- 198           • der Mitglieder des Landesschiedsgerichts;
- 199           • der Kandidat\*innen auf der Landesliste zu Landtagswahlen;
- 200           • der Kandidat\*innen auf der Landesliste zu Bundestagswahlen.
- 201 (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die
- 202 Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Landesverbandes bedürfen einer
- 203 Zweidrittelmehrheit.
- 204 (4) Beschlüsse des Landesparteitages sind für alle Organe und Gremien des
- 205 Landesverbandes mit Ausnahme des Landesschiedsgerichts bindend.

## 206 § 9 Außerordentlicher Landesparteitag

- 207 (1) Ein Außerordentlicher Landesparteitag ist einzuberufen auf:
- 208           • Beschluss des Landesvorstandes;
- 209           • Antrag von drei Kreisverbänden;
- 210           • Beschluss des Landesparteitages
- 211 (2) Eine Verkürzung der Fristen ist zulässig. Die Einladungsfrist soll zwei
- 212 Wochen nicht unterschreiten.

213 (3) Der Außerordentliche Landesparteitag kann ausschließlich folgende Beschlüsse  
214 fassen:

- 215 • Aufnahme von Koalitionsverhandlungen
- 216 • Abschluss eines Koalitionsvertrages;
- 217 • Beendigung einer Koalition;
- 218 • Abwahl von einzelnen Mitgliedern des Landesvorstandes;
- 219 • Entscheidungen zu aktuellen, dringlichen politischen Themen.

220 (4) Die zu behandelnden Themen des Außerordentlichen Landesparteitages sind in  
221 der Antragstellung zu benennen. Eine vorläufige Tagesordnung ist der Einladung  
222 beizufügen.

223 (5) Änderungsanträge sind bis zu Beginn des Parteitags möglich.  
224 Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.

## 225 § 10 Digitaler Landesparteitag

226 (1) Solange eine Versammlung an einem Ort nicht erlaubt oder unter Abwägung  
227 aller Möglichkeiten nicht zumutbar ist, können die Delegierten auch ohne  
228 Anwesenheit teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen  
229 Kommunikation ausüben. Die Entscheidung hierüber trifft der Landesvorstand.

230 (2) Absatz 1 gilt nicht für die Beschlussfassung über die Satzung und die  
231 Schlussabstimmung bei Wahlen nach § 9 Absatz 4 des Parteiengesetzes. Eine  
232 Schlussabstimmung per Briefwahl ist möglich.

## 233 § 11 Landesvorstand

234 (1) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband gemäß § 11 Parteiengesetz und  
235 gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch nach innen und außen.

236 (2) Der Landesvorstand besteht aus:

- 237 • zwei Landesvorsitzenden,
- 238 • der\*dem Landesschatzmeister\*in,
- 239 • bis zu drei parlamentarischen Vertreter\*innen und
- 240 • vier Beisitzer\*innen.

241 (3) Die Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt und die dem Landesverband  
242 angehörenden Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen  
243 Parlaments können jeweils ein Mitglied aus ihren Reihen zur Wahl als  
244 Parlamentarische\*r Vertreter\*in dem Landesvorstand vorschlagen.

245 (4) Der Landesvorstand erweitert sich bei einer Beteiligung von BÜNDNIS 90/DIE  
246 GRÜNEN Sachsen-Anhalt an der Landesregierung Sachsen-Anhalts um einen

247 Beisitzer\*innenplatz sowie einen Platz für ein dem Landesverband angehörendes  
248 Mitglied der Landesregierung.

249 (5) Von Landesvorsitzenden, Schatzmeister\*in und Beisitzer\*innen darf nur eine  
250 Person ein\*e Mandatsträger\*in sein. Erlangen diese gewählten Personen  
251 nachträglich ein Mandat, so haben sie das Amt oder das Mandat innerhalb von drei  
252 Monaten niederzulegen.

253 (6) Zur Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes sowie zur Erledigung  
254 der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann ein  
255 geschäftsführender Vorstand gebildet werden. Dem geschäftsführenden  
256 Landesvorstand gehören die beiden Landesvorsitzenden sowie die\*der  
257 Landesschatzmeister\*in an.

## 258 § 12 Amtszeit, Aufgaben und Funktionen des 259 Landesvorstandes

260 (1) Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind  
261 möglich. Scheiden einzelne Mitglieder des Landesvorstands vor Ablauf ihrer  
262 Amtszeit aus, werden diese Ämter für den Rest der Amtszeit nachgewählt. Nach  
263 Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands im  
264 Amt.

265 (2) Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte nach  
266 Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Landesparteitages. Er bereitet die  
267 politische Entscheidungsfindung des Landesverbandes vor und koordiniert die  
268 Parteiorgane und -gremien. Er ist Arbeitgeber für die Mitarbeiter\*innen des  
269 Landesverbandes. Er kann alle notwendigen Maßnahmen zur Führung des  
270 Landesverbandes treffen.

271 (3) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine Aufgaben  
272 und deren Verteilung im Einzelnen festgelegt sind.

273 (4) Der Landesvorstand tagt mindestens einmal im Monat. Seine Sitzungen sind  
274 mitgliederöffentlich, soweit der Gegenstand der Beratung keine  
275 Nichtöffentlichkeit erfordert. Der Grund für die Nichtöffentlichkeit ist zu  
276 benennen.

277 (5) Der\*die Landesschatzmeister\*in trägt die Verantwortung für eine  
278 ordnungsgemäße Führung der Finanzen des Landesverbandes, eine entsprechende  
279 Anleitung der Kreisverbände und für eine termingerechte Erstellung des  
280 Jahresrechnungsbereichsberichts sowie für die Organisation des Landesfinanzrats.

281 (6) Die beiden Landesvorsitzenden sowie der\*die Landesschatzmeister\*in erhalten  
282 eine Aufwandsentschädigung. Die jeweilige Höhe der Aufwandsentschädigung wird  
283 im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt des Landesverbandes festgelegt.

284 (7) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner  
285 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der  
286 anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Finanzangelegenheiten hat der\*die  
287 Landesschatzmeister\*in ein Vetorecht. Widerspricht die\*der  
288 Landesschatzmeister\*in einem Finanzbeschluss, so wird die Entscheidung in der  
289 nächsten Sitzung wieder aufgerufen und abschließend entschieden.

## 290 § 13 Kreisvorständetreffen

291 (1) Das Kreisvorständetreffen ist ein beratendes Treffen des Landesvorstandes,  
292 der Kreisvorstände und der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt (vertreten durch den  
293 Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt) zur Aussprache und  
294 strategischen Besprechung.

295 (2) Das Kreisvorständetreffen tagt mitgliederöffentlich, soweit der Gegenstand  
296 der Beratung keine Nicht-Öffentlichkeit erfordert. Ist dies der Fall, kann durch  
297 einen Mehrheitsbeschluss der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen. Der Grund  
298 für die Nicht-Öffentlichkeit ist zu benennen. Gäste können mit einfacher  
299 Mehrheit zugelassen werden.

300 (3) Der Landesvorstand beruft das Kreisvorständetreffen mindestens viermal im  
301 Jahr ein.

302 (4) Auf Antrag von 3 Kreisverbänden muss das Kreisvorständetreffen innerhalb von  
303 sieben Tagen durch den Landesvorstand einberufen werden.

## 304 § 14 Landesschiedsgericht (LSchG)

305 (1) Der Landesparteitag wählt die\*den Vorsitzende\*n des Landesschiedsgerichts  
306 und zwei bis vier Beisitzer\*innen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen  
307 sind möglich.

308 (2) Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen nicht sein:

- 309 • Mitglieder des Bundesvorstands;
- 310 • Mitglieder des Landesvorstands;
- 311 • Mitglieder eines Kreisvorstands;
- 312 • Sprecher\*innen einer Landesarbeitsgemeinschaft;
- 313 • (stellvertretende) Vorsitzende einer kommunalen Fraktion;
- 314 • Mitglieder des Landtags, des Bundestages oder des Europäischen Parlaments;
- 315 • Regierungsmitglieder oder Inhaber\*innen von Regierungsämtern;
- 316 • Parteimitglieder, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur  
317 Partei stehen oder
- 318 • Mitglieder der Antragskommission des Landesverbandes.

319 (3) Scheidet der\*die Vorsitzende aus, rückt der\*die Beisitzer\*in mit den meisten  
320 Stimmen nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

321 (4) Das Landesschiedsgericht entscheidet in der Besetzung von einer\*m  
322 Vorsitzenden und mindestens zwei gewählten Beisitzer\*innen. Die Vertretung im  
323 Verhinderungsfall entspricht Absatz 3.

324 (5) Das Landesschiedsgericht entscheidet über:

- 325 • Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen oder  
326 zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen, soweit dadurch  
327 Parteiinteressen berührt werden;
- 328 • Berufung gegen Entscheidungen des Kreisschiedsgerichtes;
- 329 • Ordnungsmaßnahmen gemäß der Bundessatzung gegen Mitglieder, Organe und  
330 Gremien des Landesverbandes sowie gegen Mitglieder des Bundesvorstandes,  
331 soweit diese ihren Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt haben;
- 332 • die Auflösung von Kreis- und Ortsverbänden;
- 333 • über Streitfragen zwischen Kreisverbänden sowie zwischen Kreisverbänden  
334 und dem Landesverband;
- 335 • in allen Fällen, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesgerichtes  
336 noch eine Zuständigkeit der Kreisgerichte gegeben ist bzw. diese nicht  
337 ordnungsgemäß besetzt sind,
- 338 • die Einsetzung eines Notvorstandes im Falle der Handlungsunfähigkeit von  
339 Landes- oder Kreisvorständen.

340 (6) Alle Organe und Gremien sowie alle Mitglieder des Landesverbandes können  
341 Anträge an das Landesschiedsgericht stellen. Das Landesschiedsgericht arbeitet  
342 nach der Landesschiedsordnung. Die Landesschiedsordnung wird vom Landesparteitag  
343 verabschiedet.

## 344 § 15 Landesfinanzrat

345 (1) Der Landesfinanzrat besteht aus:

- 346 • dem\*der Landesschatzmeister\*in, der\*die den Vorsitz inne hat;
- 347 • den Kreisschatzmeister\*innen,
- 348 • dem\*der Basisvertreter\*in im Bundesfinanzrat,
- 349 • dem\*der Landesschatzmeister\*in der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt

350 Die Kreisschatzmeister\*innen können durch andere Kreisvorstandsmitglieder  
351 vertreten werden. Die Vertretung muss gegenüber dem/der Landesschatzmeister\*in  
352 angezeigt werden.

353 (2) Die Aufgaben des Landesfinanzrats sind:

- 354 • die Beratung des Landesvorstands bei der Erstellung des Haushaltes,
- 355 • die Koordination der Informationsweitergabe zwischen Landesverband und  
356 Kreisverbänden,
- 357 • die vorläufige Inkraftsetzung des Haushaltes bis zum nächsten ordentlichen  
358 Landesparteitag,
- 359 • die Stellungnahmen zu finanzrelevanten Anträgen an den Landesparteitag.

360 (3) Der Landesfinanzrat wird von der\*dem Landesschatzmeister\*in mit mindestens  
361 dreiwöchiger Frist eingeladen.

362 (4) Er tagt mindestens zweimal jährlich und nach Bedarf oder wenn mindestens  
363 drei Kreisschatzmeister\*innen dies fordern.

364 (5) Anträge und Beschlussvorlagen müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung  
365 vorgelegt werden, Änderungsanträge sind möglich.

366 (6) Der Landesfinanzrat ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen worden  
367 ist und ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Beschlüsse  
368 mit einfacher Mehrheit.

## 369 § 16 Landesrechnungsprüfer\*innen

370 (1) Die Landesrechnungsprüfer\*innen werden vom Landesparteitag für eine Amtszeit  
371 von zwei Jahren gewählt.

372 (2) Die Aufgabe besteht in der Überprüfung der haushaltsmäßigen Finanzführung  
373 des Landesverbandes. Hierfür ist ihnen von dem\*der Landesschatzmeister\*in, den  
374 Mitarbeiter\*innen der Landesgeschäftsstelle sowie allen anderen mit  
375 Landesfinanzen im Landesverband vertrauten Personen jegliche Unterstützung zu  
376 gewähren.

377 (3) Die Landesrechnungsprüfer\*innen erstellen einmal jährlich einen  
378 schriftlichen Bericht über die Finanzführung des Landesverbandes.

379 (4) Das Amt des\*der Landesrechnungsprüfer\*in und das Amt eines\*einer  
380 Kreisschatzmeisters\*in schließen sich aus.

## 381 § 17 Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen)

382 (1) Die Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaften sind:

- 383 • das Erschließen von Fachwissen;
- 384 • die Bearbeitung programmatischer Konzepte und Strategien für den  
385 Landesverband;
- 386 • die Mitarbeit an den Wahlprogrammen der Partei;
- 387 • die Mitarbeit in der jeweiligen Bundesarbeitsgemeinschaft.

388 (2) Landesarbeitsgemeinschaften schlagen gemäß ihrer programmatischen  
389 Zuständigkeit Delegierte zu den Bundesarbeitsgemeinschaften vor, welche durch  
390 die Landesarbeitsgemeinschaft zu wählen und durch den Landesvorstand zu  
391 bestätigen sind. Die Delegierten sollen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

392 (3) Der Landesvorstand bezieht die Landesarbeitsgemeinschaften in die  
393 Entwicklung des Wahlprogramms, der thematischen Vorbereitungen im Wahlkampf und  
394 gegebenenfalls in die Koalitionsverhandlungen ein. Die  
395 Landesarbeitsgemeinschaften stehen Parteiorganen und kommunalen Vertretungen  
396 sowie der Landtagsfraktion beratend zur Seite.

397 (4) Zur Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft sind folgende Voraussetzungen  
398 zu erfüllen:

- 399 • die programmatischen Zielsetzungen der Landesarbeitsgemeinschaft sind  
400 darzustellen;
- 401 • das Fachgebiet wird von keiner anderen Landesarbeitsgemeinschaft  
402 abgedeckt;
- 403 • ihr gehören mindestens 5 Mitglieder aus mehreren Kreisverbänden an;
- 404 • die Gründungsmitglieder benennen für die Zeit bis zur Anerkennung durch  
405 den Landesparteitag mindestens eine\*n vorläufige\*n Sprecher\*in.

406 (5) Der Landesvorstand kann die Anerkennung aufheben, wenn eine  
407 Landesarbeitsgemeinschaft die genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt oder über  
408 ein Jahr lang nicht mehr tagt.

409 (6) Jede Landesarbeitsgemeinschaft wählt mindestens zwei Sprecher\*innen. Die  
410 Sprecher\*innen müssen Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt sein.  
411 Die Amtszeit der Sprecher\*innen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

412 (7) Die Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften übernehmen die  
413 Organisation der Landesarbeitsgemeinschaften, die inhaltliche und  
414 organisatorische Vorbereitung der Sitzungen sowie Ausführung der Beschlüsse, die  
415 Beobachtung der fachpolitischen Diskussion und Information der Partei. Sie  
416 vertreten die Landesarbeitsgemeinschaften gegenüber anderen Parteigremien. Die  
417 Sprecher\*innen koordinieren ihre Arbeitsprogramme untereinander und mit dem  
418 Landesvorstand.

419 (8) Mitglied einer Landesarbeitsgemeinschaft ist, wer von der  
420 Landesgeschäftsstelle auf dem E-Mail-Verteiler der Landesarbeitsgemeinschaft  
421 eingetragen ist. Die Mitarbeit in einer Landesarbeitsgemeinschaft ohne  
422 Parteimitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist möglich. Stimmberechtigt sind  
423 nur Parteimitglieder.

424 (9) Landesarbeitsgemeinschaften tagen mindestens zweimal pro Jahr.

425 (10) Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen findet mit Zustimmung des  
426 Landesvorstands statt.

427 (11) Die Teilnehmer\*innen der Sitzung sind im Protokoll festzuhalten.

428 (12) Die Landesarbeitsgemeinschaften sind verpflichtet, regelmäßig in geeigneter  
429 Weise über ihre Arbeit zu informieren.

430 (13) Das Handbuch der Landesarbeitsgemeinschaften informiert über die  
431 Arbeitsweisen der Arbeitsgemeinschaften und ist den Sprecher\*innen zugänglich zu  
432 machen.

## 433 § 18 Projektgruppen

434 (1) Der Landesvorstand kann zur Ausarbeitung und Durchführung konkret  
435 festgelegter Projekte Projektgruppen einberufen.

436 (2) Jeder Projektgruppe muss mindestens ein Mitglied des Landesvorstands  
437 angehören, welches die Leitung der Projektgruppe übernimmt. Der\*die Leiter\*in  
438 vertritt die Projektgruppe gegenüber anderen Parteigremien. Er\*sie übernimmt die  
439 Organisation der Projektgruppe, die inhaltliche und organisatorische  
440 Vorbereitung der Sitzungen sowie die Ausführung der Beschlüsse.

441 (3) Die Einladungen, Protokolle, Berichte und ausgearbeiteten Konzeptionen  
442 müssen den Mitgliedern der Projektgruppe zugänglich gemacht und dem  
443 Landesvorstand vorgelegt werden. Die Projektgruppen sind verpflichtet,  
444 regelmäßig in geeigneter Weise über ihre Arbeit zu informieren.

445 (4) Nach Beendigung des Projekts ist eine Projektgruppe aufzulösen. Begründete  
446 Ausnahmen sind möglich.

## 447 § 19 GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt

448 (1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt ist die Jugendorganisation des  
449 Landesverbandes. Sie ist eine eigenständige Gliederung des Landesverbandes. Sie  
450 ist an das Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gebunden und vertritt die  
451 besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in der Partei und wirkt an der  
452 politischen Willensbildung mit.

453 (2) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt organisiert ihre Arbeit selbstständig. Sie  
454 hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Sie erkennt Grundsätze  
455 und Ziele der Bundespartei an, Programm und Satzung dürfen den Grundwerten,  
456 insbesondere dem Grundsatzprogramm, der Bundespartei nicht widersprechen.

457 (3) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt hat das Recht, Anträge an die Organe von  
458 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt zu stellen. Vertreter\*innen der GRÜNEN  
459 JUGEND Sachsen-Anhalt in Organen und Gremien der Partei müssen Mitglieder von  
460 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt sein.

## 461 § 20 Frauenstatut

462 Das Bundesfrauenstatut ist Bestandteil dieser Satzung.

## 463 § 21 Vielfaltsstatut

464 Das Vielfaltsstatut des Landesverbandes ist Bestandteil dieser Satzung.

## 465 § 22 Landesgeschäftsstelle

466 (1) Die Landesgeschäftsstelle ist der Sitz des Landesvorstandes.

467 (2) Der\*die organisatorische Geschäftsführer\*in der Landesgeschäftsstelle wird  
468 vom Landesvorstand eingesetzt.

469 (3) Der Landesvorstand ist berechtigt, Mitarbeiter\*innen im Rahmen des  
470 Haushaltes einzustellen. Für die Mitarbeiter\*innen in der Landesgeschäftsstelle  
471 hat der Landesvorstand Stellenbeschreibungen zu erarbeiten.

472 (4) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt bildet als Arbeitgeberin die Vielfalt  
473 der Gesellschaft ab.

474 (5) Die Landesgeschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 475 • die organisatorische und technische Abwicklung der Geschäfte des  
476 Landesverbandes, soweit sich dies der Landesvorstand nicht anders  
477 vorbehält;
- 478 • Pflege der Kontakte zu den über- oder untergeordneten Ebenen der Partei;
- 479 • die Sicherung des Informationsflusses innerhalb der Organe und Gremien  
480 sowie deren Untergliederung.

481 (6) Die politische Verantwortung für die Landesgeschäftsstelle trägt der  
482 Landesvorstand.

## 483 § 23 Wahlverfahren

484 (1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, Kandidat\*innen für Landtags- und  
485 Bundestagslisten und Vertreter\*innen zu Organen und Gremien des Bundesverbandes  
486 sowie der Europäischen Grünen Partei sind geheim. In allen anderen Fällen kann  
487 offen abgestimmt werden, wenn sich von den Delegierten kein Widerspruch erhebt.

488 (2) Gewählt ist, wer im ersten oder, falls erforderlich, zweiten Wahlgang die  
489 einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Für einen eventuell  
490 notwendigen dritten Wahlgang wird eine Kandidatur mehr zugelassen, als noch  
491 Plätze zu vergeben sind. Entscheidend ist hierbei die Anzahl der im zweiten  
492 Wahlgang erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die  
493 Wahlkommission zu ziehende Los.

494 (3) Sind nicht mehr Kandidat\*innen als freie Stellen vorhanden, ist jede\*r  
495 Kandidat\*in einzeln zu wählen. Bei Einzelwahl ist nur ein Wahlgang möglich.

496 (4) Wahlen in mehrere gleichartige Positionen können in einem Wahlgang  
497 durchgeführt werden (Blockabstimmung). Dabei dürfen die Delegierten so viele  
498 Kandidat\*innen benennen, wie Positionen zu besetzen sind. Die Kandidat\*innen  
499 sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit  
500 entscheidet eine Stichwahl.

501 (5) Wahlergebnisse sind in einem Wahlprotokoll niederzuschreiben und als Anlage  
502 dem Protokoll der Wahlversammlung beizufügen. Das Protokoll haben zwei

503 Mitglieder des Präsidiums oder der\*die Versammlungsleiter\*in und der\*die  
504 Protokollant\*in zu bestätigen.

505 (6) Näheres regelt die Wahlordnung des Landesparteitages.

## 506 § 24 Urabstimmungen

507 (1) Urabstimmungen sind möglich auf Ebene des Landesverbandes, Kreisverbandes  
508 und Ortsverbandes.

509 (2) Über alle Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt,  
510 insbesondere auch der Programme und der Satzung, kann eine Urabstimmung  
511 erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
512 Sachsen-Anhalt.

513 (3) Urabstimmungen werden auf Verlangen von 10 % der Mitglieder, von einem  
514 Drittel der Kreisverbände, dem Landesparteitag oder dem Landesvorstand  
515 durchgeführt.

516 (4) Der\*die jeweilige Geschäftsführer\*in ist für die Durchführung der  
517 Urabstimmung verantwortlich. Er\*Sie leitet das Urabstimmungsbüro, organisiert  
518 und kontrolliert die ordnungsgemäße Stimmabgabe und stellt das  
519 Abstimmungsergebnis fest.

520 (5) Über das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen. Der\*Die  
521 Geschäftsführer\*in bestätigt den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl durch  
522 Unterschrift.

523 (6) Es kann nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden.

524 (7) Das Ergebnis ist der entsprechenden Strukturebene spätestens fünf Tage nach  
525 der Abstimmung bekannt zu geben. Der Vorstand der übergeordneten Strukturebene  
526 ist spätestens 48 Stunden nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses davon in  
527 Kenntnis zu setzen.

528 (8) Eine Urabstimmung gilt als beschlossen, wenn mehr als 50 % der Mitglieder  
529 ihre Stimme abgegeben haben und der Antrag eine einfache Mehrheit erhalten hat.  
530 Anträge zu Programm- und Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit  
531 der abgegebenen gültigen Stimmen.

532 (9) Die Kosten der Urabstimmung trägt die jeweilige Strukturebene.

533 (10) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut  
534 Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

## 535 § 25 Unvereinbarkeit

536 Die gleichzeitige hauptamtliche Tätigkeit als Wahlbeamte\*r,  
537 Landtagsabgeordnete\*r, Bundestagsabgeordnete\*r, Europaabgeordnete\*r, Mitglied  
538 der Bundesregierung oder Mitglied der Landesregierung sind miteinander  
539 unvereinbar.

540 **§ 26 Geltungsbereich, Inkraftsetzung**  
541 **(Übergangsregelung)**

542 1) Diese Satzung gilt für „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt“.

543 (2) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

544 (3) Der Landesparteitag beschließt eine Übergangsregelung für den aktuellen  
545 Landesvorstand.

546 Beschlossen auf dem 47. Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt  
547 am 26.11.2022 in Zerbst/Anhalt.

548 **Finanzordnung von**  
549 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt**

550 Entsprechend dem Grundsatz weitgehender Autonomie der Kreisverbände und Gremien,  
551 die ihre Grenze nur in der politischen Wirksamkeit der Landespartei und den  
552 Bestimmungen des Parteiengesetzes finden, regeln BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-  
553 Anhalt ihre Finanzverhältnisse folgendermaßen:

554 **§ 1 Rechenschaftsbericht**

555 (1) Der\*die Landesschatzmeister\*in ist verantwortlich für die ordnungsgemäße  
556 Vorlage des Rechenschaftsberichts des Landesverbandes inklusive aller  
557 Untergliederungen gemäß dem sechsten Abschnitt des Parteiengesetzes bis  
558 spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres.

559 (2) Jeder Kreis- und Ortsverband mit eigener Kassenführung wählt ein für den  
560 Finanzbereich zuständiges Vorstandsmitglied – den\*die Kreisschatzmeister\*in –  
561 das insbesondere zuständig ist für:

- 562 • die Erstellung der Finanzplanung;
- 563 • Überwachung der Zahlungen der Mitgliedsbeiträge und/oder die fristgerechte  
564 Einziehung der Mitgliedsbeiträge;
- 565 • den jährlichen Finanzbericht an die Mitgliederversammlung;
- 566 • die fristgerechte Erstellung des Rechenschaftsbericht nach dem  
567 Parteiengesetz.

568 (3) Kreis- und Ortsverbände sind verpflichtet, eine ordentliche Kassenführung zu  
569 gewährleisten, so dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den  
570 Rechenschaftsbericht nach § 29 Absatz 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen  
571 Stichproben möglich sind.

572 (4) Ortsverbände legen den Kreisverbänden jährlich bis zum 28. Februar, die  
573 Kreisverbände dem Landesverband jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr  
574 Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des §  
575 24 Parteiengesetz ab.

576 (5) Ist die ordnungsgemäße und/oder rechtzeitige Abgabe des  
577 Rechenschaftsberichts gefährdet, zieht der\*die Schatzmeister\*in des Kreis- bzw.  
578 Landesverbandes die Kassenführung an sich. Hierbei gegebenenfalls entstehende  
579 Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Kreis- bzw. Ortsverbandes.

580 (6) Zur Vorbereitung des Rechenschaftsberichts sind die Kreisverbände  
581 verpflichtet vierteljährlich ihre Finanzunterlagen des vorvergangenen Monats in  
582 der Landesgeschäftsstelle bei der\*dem Finanzreferent\*in abzugeben.

583 (7) Soweit die Finanzunterlagen für die Erstellung des Rechenschaftsberichts  
584 verspätet eingereicht werden, hat der entsprechende Kreisverband dem  
585 Landesverband für seine diesbezüglichen Aufwendungen eine pauschale  
586 Entschädigung wie folgt zu zahlen:

- 587 • nach dem 01. April: 100 EUR;
- 588 • nach dem 01. Mai: weitere 100 EUR;
- 589 • nach dem 15. Mai: weitere 100 EUR;
- 590 • nach dem 01. Juni: weitere 100 EUR.

591 Unvollständigkeit sowie nicht erfolgte Klärung von Unstimmigkeiten stehen einer  
592 Verspätung gleich.

593 (8) Alle Gremien und übrigen Gliederungen des Landesverbandes, die eine eigene  
594 Kassenführung betreiben, legen der\*dem Landesschatzmeister\*in ebenfalls bis zum  
595 31. März eines jeden Jahres ihre Kassenberichte vor.

596 (9) Der\*die Landesschatzmeister\*in kontrolliert die ordnungsgemäße Kassenführung  
597 der Kreisverbände und aller übrigen in der Satzung erfassten Parteigliederungen  
598 und -gremien, die zur Abgabe eines Jahreskassenberichtes verpflichtet sind.

599 (10) Der\*die Landesschatzmeister\*in informiert alle Kreisschatzmeister\*innen und  
600 alle übrigen Finanzverantwortlichen über die für die Rechenschaftslegung  
601 buchungstechnischen und aus aktuellen Beschlüssen erwachsenden relevanten  
602 Fragestellungen und Veranlassungen.

## 603 § 2 Buchhaltung

604 Die Buchung sämtlicher Geschäftsvorfälle des Landesverbandes und dessen  
605 Untergliederungen einschließlich der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt erfolgt im  
606 Finanzbuchhaltungsmodul der Mitgliedsdatenbank.

## 607 § 3 Mitgliedsbeiträge

608 (1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrag  
609 verpflichtet. Die Höhe des Beitrages beträgt mindestens 1% vom Nettoeinkommen.

610 (2) Der zuständige Kreisverband ist berechtigt, auf Antrag für Personen mit  
611 besonderen finanziellen Härten (z.B. Sozialhilfeempfänger\*innen), Ausnahmen  
612 hiervon im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitglied zu vereinbaren.

613 (3) Die Mitgliedsbeiträge sollen nach Möglichkeit über den automatisierten  
614 Einzug erfolgen.

615 (4) Für jedes Mitglied führen die Kreisverbände Beitragsanteile an den  
616 Bundesverband und den Landesverband ab. Die Höhe des Anteils ist im  
617 Haushaltsbeschluss geregelt. Grundlage für die Berechnung ist der letzte  
618 geprüfte Rechenschaftsbericht. Diese Beitragsanteile werden von der  
619 halbjährlichen Auszahlungen der Grundfinanzierung an die Kreisverbände  
620 abgezogen.

621 (5) Mit Datum 15. Februar des Folgejahres werden die Mitglieder, die zum 31.  
622 Dezember in der Adressverwaltung der Partei gemeldet sind, als Mitglieder der  
623 Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt gemäß § 24 Absatz 10 Parteiengesetz  
624 gewertet. Die so am 15. Februar festgestellten Mitgliederzahlen des Vorjahres  
625 bilden die Berechnungsgrundlage für die im Jahreskassenbericht auszuweisenden  
626 Beitragsverbindlichkeiten bzw. Rückforderungen.

## 627 § 4 Mandatsträger\*innenbeiträge

628 (1) Mandatsträger\*innen im Europaparlament und im Bundestag zahlen ihre  
629 Mandatsträger\*innenbeiträge gemäß den Beschlüssen des Bundesverbandes.  
630 Mitglieder des Landtags sowie Inhaber\*innen von Regierungsämtern auf Landesebene  
631 zahlen neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag monatlich an den  
632 Landesverband Mandatsträger\*innenbeiträge (im Folgenden Beiträge).

633 (2) Die Höhe der Beiträge für Abgeordnete des Landtags von Sachsen-Anhalt  
634 beträgt einheitlich 13,5 Prozent der jeweiligen Grundvergütung (Entschädigung)  
635 aus einem Abgeordnetengehalt.

636 (3) Abgeordnete mit Funktionszulage (z.B. Fraktionsvorsitz, parlamentarische  
637 Geschäftsführung, Ausschussvorsitz, Parlamentspräsidium) entrichten zusätzlich  
638 zum Beitrag auf die Grundvergütung (Entschädigung) 13,5 Prozent auf die  
639 jeweilige Funktionszulage. Für weitere steuerpflichtige Zulagen, die sich aus  
640 dem Mandat ergeben (wie z.B. Vergütungen für die Mitgliedschaft im Rundfunkrat,  
641 in Beiräten oder Aufsichtsräten), ist ebenfalls ein Sonderbeitrag in Höhe von  
642 13,5 Prozent zu entrichten.

643 (4) Die Höhe der Beiträge von Minister\*innen und Staatssekretär\*innen beträgt  
644 ebenfalls 13,5 Prozent des jeweils aktuellen Grundgehaltes. Für eventuelle  
645 Zulagen sind gleichfalls Abgaben in Höhe von 13,5 Prozent zu entrichten.

646 (5) Allen Beitragszahlenden, die unterhaltspflichtige Kinder haben, steht auf  
647 Antrag beim Landesvorstand für jedes Kind ein Betrag von monatlich 0,5 Prozent  
648 der Grundvergütung (Entschädigung) zu, der vom Beitrag abziehbar ist. Gleiches  
649 gilt für auf Funktions- und weitere Zulagen zu zahlende Beiträge.

650 (6) Über eine Ermäßigung der Beiträge kann der Landesvorstand im Einzelfall mit  
651 einfacher Mehrheit beschließen. Die parlamentarischen Vertreter\*innen des  
652 Landtags und mögliche Mitglieder der Landesregierung von Sachsen-Anhalt sind von  
653 der Beschlussfassung ausgeschlossen.

654 (7) Alle eingehenden Beiträge fließen in den Haushalt des Landesverbandes. Die  
655 Erfüllung der Zahlung der Beiträge wird jährlich überprüft und ist auf Nachfrage  
656 bei der\*dem Landesschatzmeister\*in einsehbar.

657 (8) Über Beiträge auf kommunaler Ebene entscheiden die Kreis- und Ortsverbände  
658 autonom.

## 659 § 5 Spenden

660 (1) Kreisschatzmeister\*innen und Landesschatzmeister\*in sind dafür  
661 verantwortlich, dass Spenden gem. § 25 Parteiengesetz rechtmäßig vereinnahmt und  
662 verbucht werden.

663 (2) Barspenden sind unverzüglich an den\*die Schatzmeisterin des Landesverbandes  
664 bzw. des jeweiligen Kreisverbandes bzw. einer mit geschäftsführenden Aufgaben  
665 betrauten Person zu übergeben. Die Spende ist mit einem klaren Herkunftsnachweis  
666 (Name und Anschrift des\*der Spenders\*in) zu versehen und unverzüglich auf das  
667 Girokonto oder in die Barkasse der jeweiligen Gliederung einzuzahlen.

668 (3) Spendenbescheinigungen werden im ersten Quartal des Folgejahres über die  
669 Gesamtsumme ausgestellt. Jeder Spendenbescheinigung muss eine entsprechende  
670 Buchung zugrunde liegen.

671 (4) Spendenbescheinigungen für die Ortsverbände werden nur von den  
672 Kreisschatzmeistern\*innen verwaltet und von diesen entsprechend der von den  
673 Ortsverbänden vorgelegten Jahresrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres  
674 ausgegeben.

675 (5) Der Spendenkodex des Bundesverbandes findet Anwendung.

## 676 § 6 Verteilung der staatlichen Grundfinanzierung

677 (1) Gelder aus der staatlichen Parteienfinanzierung, die der Landesverband vom  
678 Bundesverband bzw. vom Land Sachsen-Anhalt erhält, werden jährlich anteilig an  
679 die Kreisverbände ausgeschüttet.

680 (2) Der Anteil der Kreisverbände ist ein frei verwendbarer Zuschuss und wird  
681 nach folgendem Schlüssel auf die Kreisverbände aufgeteilt:

682 Der Anteil der Kreisverbände beträgt 30 Prozent der entsprechenden Einnahmen des  
683 Landesverbandes. Davon entfallen

- 684 • 30 Prozent auf das Wahlergebnis des jeweiligen Kreisverbandes;
- 685 • 30 Prozent auf die Einnahmen im Vorjahr (Beitrag und Spenden);
- 686 • 40 Prozent auf die Anzahl der Mitglieder.

687 (3) Abführungen des Landesverbandes an den Bundesverband können auf die  
688 Kreisverbände umgelegt werden und vom Zuschuss an die Kreisverbände abgezogen  
689 werden (Vorwegabzug). Diese Abzüge werden vom Landesfinanzrat beraten und  
690 vorbereitet und mit dem Landeshaushalt beschlossen.

691 (4) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt erhält auf Antrag vom Landesvorstand einen  
692 jährlichen Zuschuss, der mit dem Landeshaushalt beschlossen wird.

## 693 § 7 Landeshaushalt

694 (1) Der Haushalt des Landesverbandes wird für jeweils ein Kalenderjahr  
695 aufgestellt.

696 (2) Der\*die Landesschatzmeister\*in stellt einen Haushaltsplan auf, der vom  
697 Landesparteitag beschlossen wird.

698 (3) Der Haushaltsplan ist vor Einbringung auf dem Landesparteitag mit dem  
699 Landesvorstand und dem Landesfinanzrat zu beraten.

700 (4) Bestandteil des Haushaltsplanentwurfes sind:

- 701 • die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres;
- 702 • die mittelfristig geplanten Einnahmen und Ausgaben für die folgenden vier  
703 Jahre;
- 704 • die voraussichtliche Vermögensentwicklung im Haushaltsjahr einschließlich  
705 von Unterteilungen des Vermögens;
- 706 • das Personaltableau des Landesverbandes;
- 707 • Erläuterungen zu umfangreichen Haushaltsansätzen sowie bei erheblichen  
708 Änderungen der jeweiligen Ansätze;
- 709 • Angaben über Höhe von Abführungen und Zuschüssen zwischen den Gliederungen  
710 von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

711 (5) Einnahmen und Ausgaben sind in Haushaltsansätzen zu veranschlagen.  
712 Haushaltsansätze, die sachlich oder inhaltlich in Verbindung stehen, werden in  
713 Untergliederungen entsprechend den Regelungen des § 24 Abs. 4 und 5  
714 Parteiengesetz zusammengefasst.

715 (6) Liegt für das angelaufene Jahr noch kein genehmigter Haushalt vor, so dürfen  
716 über vertragliche Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro  
717 Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen. Neue  
718 vertragliche Verpflichtungen, die mit Ausgaben über diesen Rahmen hinaus  
719 verbunden sind, sind nicht zulässig.

720 (7) Änderungsanträge zum Entwurf des Haushaltsplanes sind nur mit  
721 Deckungsvorschlägen beschlussfähig.

722 (8) Ist es absehbar, dass der Haushaltsplan nicht einzuhalten ist, ist der\*die  
723 Landesschatzmeister\*in verpflichtet, unverzüglich einen Nachtragshaushalt  
724 einzubringen. Er\*Sie ist bis zu dessen Verabschiedung ebenso wie beim Vollzug  
725 eines nur vorläufig genehmigten Haushalts an die Grundsätze einer vorläufigen  
726 Haushaltsführung gebunden.

## 727 § 8 Zuständigkeiten und Verfahrensfragen

728 (1) Zuständiges Beschlussorgan für alle Finanzfragen, Vereinbarungen und  
729 Verteilungsfragen ist der Landesparteitag.

730 (2) Kreis- und Ortsverbände können eigene Finanzordnungen erlassen, die den  
731 Regelungen der Finanzordnung des Landesverbandes nicht widersprechen dürfen.

## 732 **§ 9 Kassenordnung des Landesverbandes und der** 733 **Landesgeschäftsstelle**

734 (1) Verfügungsberechtigt über die Konten sind die\*der Landesschatzmeister\*in,  
735 die\*der Geschäftsführer\*in und die\*der Finanzreferent\*in, jeweils im Vier-Augen-  
736 Prinzip.

737 (2) Zeichnungsberechtigt für vertragliche Vereinbarungen, die mit Ausgaben  
738 verbunden sind, ist der\*die Geschäftsführer\*in gemeinsam mit einem  
739 Vorstandsmitglied, in der Regel dem\*der Landesschatzmeister\*in.

740 (3) Geldanlagen bedürfen der Zustimmung des Landesparteitages.

741 (4) Auflösungsberechtigt ist die\*der Landesschatzmeister\*in.

742 (5) Kredite, Bürgschaften und Schenkungen an Privatpersonen sind ausgeschlossen.

743 Beschlossen auf dem 47. Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt  
744 am 26.11.2022 in Zerbst/Anhalt.

## 745 **Erstattungsordnung von** 746 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt**

### 747 **§ 1 Anwendungsbereich**

748 Die Erstattungsordnung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt gilt für den  
749 Landesverband und alle seine nachgeordneten Gliederungen entsprechend, soweit  
750 diese sich keine eigenen Erstattungsordnungen gegeben haben.

### 751 **§ 2 persönlicher Geltungsbereich**

752 Erstattung nach dieser Ordnung erhalten Mitglieder oder Beauftragte von BÜNDNIS  
753 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt, wenn sie durch Auftrag, Beschluss oder Wahl durch  
754 hierzu satzungsgemäß befugte Personen oder Parteigremien als Delegierte oder  
755 Beauftragte tätig geworden sind.

### 756 **§ 3 sachlicher Geltungsbereich**

757 (1) Erstattungsfähig sind nur solche Aufwendungen, die sich vor ihrem Entstehen  
758 aus einem entsprechend protokollierten Auftrag, Beschluss oder einer Wahl  
759 ergeben. Nicht erstattet werden Aufwendungen, die über den Auftrag, den  
760 Beschluss oder die Wahl hinausreichen und/oder auf die eigene Entscheidung des  
761 Mitglieds oder des\*der Beauftragten zurückzuführen sind. Im Zweifel hat das  
762 Mitglied oder der\*die Beauftragte vorab abzuklären, ob die geplante Aufwendung  
763 noch durch Auftrag, Beschluss oder Wahl gedeckt und damit erstattungsfähig ist.

764 (2) Erstattungsfähig nach dieser Ordnung sind:

- 765 • Fahrtkosten;
- 766 • Verpflegungsmehraufwendungen durch Auswärtstätigkeit;
- 767 • Übernachtungskosten;
- 768 • Sachkosten/Aufwandsersatz.

769 (4) Erstattungen erfolgen nur auf Antrag. Für die Erstattung ist das vorgesehene  
770 Formular zu verwenden.

## 771 § 4 Antragseinreichung

772 (1) Die Erstattung von Aufwendungen kann nur bei der beauftragenden Stelle  
773 beantragt werden (Kreis-, Landes- oder Bundesverband)

774 (2) Bei regional paritätisch besetzten Ausschüssen (z.B. Länderrat, Frauenrat,  
775 Bundesfinanzrat) werden die Aufwendungen bei der entsendenden Parteigliederung  
776 erstattet.

## 777 § 5 Fahrtkosten

778 Erstattet werden:

779 1. Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten durch Benutzung öffentlicher  
780 Verkehrsmittel oder von Car-Sharing. Fahrtkosten der 1. Klasse werden  
781 grundsätzlich nicht erstattet. In begründeten Ausnahmefällen kann eine  
782 Erstattung von Fahrtkosten der 1. Klasse nach vorheriger Genehmigung  
783 erfolgen. Alle Möglichkeiten der Preisermäßigung sind bei der Benutzung  
784 öffentlicher Verkehrsmittel zu nutzen. Auf Antrag ist eine Bahncard 2.  
785 Klasse erstattungsfähig, wenn die voraussichtlichen Einsparungen innerhalb  
786 der Geltungsdauer ihre Kosten übersteigen.

787 2. Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gilt folgender Pauschalsatz:

- 788 • Pkw 0,30 €/km.
- 789 • Bei Benutzung eines Motorrades werden 0,20 €/km erstattet.

790 Zum Nachweis der Kilometer ist der Reisekostenabrechnung eine Routenplanung der  
791 tatsächlich gefahrenen Strecke beizufügen.

792 1. Die tatsächlich nachgewiesenen Fahrtkosten für Taxifahrten, wenn zur  
793 Ausführung des Auftrages oder Beschlusses oder zur Ausübung des Wahlamtes  
794 im Einzelfall die Benutzung anderer Verkehrsmittel nicht möglich war. Die

795 Gründe für die Benutzung eines Taxis sind im Rahmen des Erstattungsantrags  
796 anzugeben.

797 2. Die tatsächlich nachgewiesenen Park- und Straßenbenutzungsgebühren. Andere  
798 Nebenkosten der Fahrtätigkeit, wie etwa besonders veranlasste Aufwendungen  
799 für Insassen- und Unfallversicherung bedürfen der vorherigen Genehmigung.

800 3. Flugreisen werden grundsätzlich nicht erstattet. Ausnahmen sind mit  
801 Begründung möglich und bedürfen des Beschlusses des Landesvorstandes/des  
802 Kreisverbandes. In diesen Fällen muss die bei diesem Flug entstandene  
803 Menge klimarelevanter Treibhausgase durch Klimaschutzprojekte (bspw. über  
804 „atmosfair“) kompensiert/ausgeglichen werden.

## 805 § 6 Verpflegungsmehraufwendungen

### 806 (1) Dienstreisen im Inland

807 Der Verpflegungsmehraufwand bei Dienstreisen im Inland kann nach den jeweils  
808 gültigen steuerrechtlichen Pauschalsätzen nach § 9 Absatz 4a  
809 Einkommensteuergesetz (EStG) abgerechnet werden. Dauert die Reise über einen  
810 Kalendertag an, ist die Abwesenheitszeit für jeden einzelnen Kalendertag  
811 getrennt zu erfassen. Die entsprechenden Erstattungssätze sind anschließend zu  
812 summieren. Die Abrechnung nach Beleg ist nicht möglich.

### 813 (2) Dienstreisen im Ausland

814 Dienstreisen ins Ausland bedürfen eines gesonderten Beschlusses des  
815 Landes/Kreisvorstandes. Bei Auslandsdienstreisen werden die Erstattungen  
816 entsprechend der jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung (EStR 119(4))  
817 pauschal oder nach Beleg vorgenommen.

## 818 § 7 Übernachtungskosten

819 (1) Erstattet werden tatsächlich nachgewiesene Übernachtungskosten ohne  
820 Frühstück bis zu einem Betrag von maximal 110,00 Euro für Städte mit mehr als 1  
821 Mio. Einwohner und für das restliche Bundesgebiet ein Betrag von höchstens  
822 100,00 Euro pro Nacht.

823 (2) In begründeten Ausnahmefällen, die im Vorfeld zu beantragen sind, kann davon  
824 abgewichen werden.

825 (3) Ohne Beleg können Übernachtungsaufwendungen mit maximal 20,00 Euro pauschal  
826 erstattet werden.

827 (4) Das Frühstück kann bis maximal 15,00 Euro geltend gemacht werden.

828 (5) Ist eine Mahlzeit bereits pauschal im Übernachtungspreis enthalten oder  
829 anderweitig unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden, so werden pro Mahlzeit

830 Verpflegungspauschalen von der Verpflegungsmehraufwandsersatzung abgezogen.  
831 Dabei werden folgende Pauschalen angesetzt:

- 832 • für ein Frühstück 20% der Ganztagespauschale;
- 833 • für ein Mittagessen 40% der Ganztagespauschale;
- 834 • für ein Abendessen 40% der Ganztagespauschale.

835 Dabei gilt bei allen abrechnungsfähigen Dienstreisen unabhängig von der  
836 Gesamtdauer immer die Ganztagespauschale als Berechnungsgrundlage für diesen  
837 Abzugsbetrag. Bei Auslandsdienstreisen erfolgt die Erstattung entsprechend der  
838 jeweiligen steuerlichen Ländergruppeneinteilung pauschal oder nach Beleg.

## 839 § 8 Sachaufwendungen

840 Sachaufwendungen werden nur gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet, die in  
841 ursächlichem Zusammenhang mit der abzurechnenden Tätigkeit stehen. Ohne  
842 Belegnachweis werden Sachaufwendungen nicht erstattet. Wenn Belege abhanden  
843 gekommen sind und der verloren gegangene Einzelbeleg den Betrag von 25,00 Euro  
844 überschreitet, ist eine Erstattung nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses  
845 möglich.

## 846 § 9 Weitergehende Aufwendungen

847 Aufwendungen, die nicht durch diese Kostenerstattung erfasst sind, oder  
848 Ausnahmen von obigen Regelungen können im Wege einer Ausnahmeregelung über einen  
849 Beschluss des Vorstands erstattet werden, sofern diese durch den Haushalt  
850 gedeckt sind.

## 851 § 10 Kinderbetreuungskosten

852 (1) Um die Teilnahme an politischen Aktivitäten im Interesse von BÜNDNIS 90/DIE  
853 GRÜNEN zu ermöglichen, können Kinderbetreuungskosten in tatsächlicher Höhe auf  
854 Antrag erstattet werden. Dies muss vorher beim entsprechenden Kreisverband bzw.  
855 dem Landesverband angemeldet werden. Im zu stellenden Antrag ist die  
856 Notwendigkeit der Übernahme der Betreuungskosten zu begründen.

857 (2) Soweit andere Parteigliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt  
858 oder sachlich betroffene Dritte für eine Veranstaltung Kinderbetreuung anbieten,  
859 so ist dieses Angebot vorrangig in Anspruch zu nehmen.

860 (3) Es werden nur ordnungsgemäß abgerechnete Kosten erstattet. Das  
861 antragstellende Mitglied hat sicherzustellen, dass bundesgesetzliche  
862 Bestimmungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmer\*innen eingehalten werden und  
863 eine gesetzeskonforme Anmeldung der beschäftigten Person erfolgt. Dies kann  
864 beispielsweise durch den Abschluss eines geringfügigen  
865 Beschäftigungsverhältnisses, welches bei der Minijob-Zentrale der  
866 Bundesknappschaft zu melden ist, oder die Rechnung eines für Kinderbetreuung  
867 qualifizierten Dienstleistungsunternehmens sichergestellt werden.

868 (4) Angesichts der begrenzten finanziellen Mittel des Landesverbandes ist diese  
869 Regelung grundsätzlich auf besondere Terminlichkeiten beschränkt und sollte  
870 nicht für reguläre Sitzungen des Landesvorstandes oder für die Erledigung der  
871 regulären Tätigkeiten des jeweiligen Amtes genutzt werden.

## 872 § 11 Kosten zur Durchführung barrierefreier 873 Veranstaltungen

874 Die Kosten zur Durchführung barrierefreier und -armer Veranstaltungen sind von  
875 der jeweils durchführenden Gliederungsebene zu übernehmen. Entsprechende  
876 Bedürfnisse sind vorher von der Gliederung abzufragen.

## 877 § 12 Abrechnungsregelung

878 (1) Mit Rücksicht auf die Kassenlage werden die Mitglieder und andere  
879 beauftragte Personen darum gebeten, einen Teilbetrag der Partei als Spende zur  
880 Verfügung zu stellen. Die entsprechende Spendenbescheinigung erstellt der\*die  
881 Landesschatzmeister\*in oder der\*die Kreisschatzmeister\*in.

882 (2) Alle Kostenerstattungen sind innerhalb von drei Monaten nach Entstehung der  
883 Ansprüche zu beantragen.

884 (3) Alle Anträge, die nach Fristablauf von drei Monaten eingehen, haben auf  
885 sofortige Bearbeitung keinen Anspruch. Sie werden spätestens im Rahmen der  
886 Jahresendabrechnung erstattet.

887 (4) Kostenerstattungen, die nach dem 15. Februar des Folgejahres geltend gemacht  
888 werden, sind nicht mehr erstattungsfähig.

## 889 § 13 Kostenträger

890 Gremium: Abrechnungsstelle

891 Bundesdelegiertenkonferenz (BDK): Kreisverband

892 Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG): Landesverband

893 Länderrat: Landesverband

894 Bundes- und Landesfrauenrat: Landesverband

895 Landesparteitag (LPT): Kreisverband

896 Landesarbeitsgruppen (LAG): Landesverband

897 Landesfinanzrat (LaFiRat): Kreisverband

898 Landesvorstand (LaVo): Landesverband

899 Landesschiedsgericht: Landesverband

900 Beschlossen auf dem 47. Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt  
901 am 26.11.2022 in Zerbst/Anhalt.

## 902 **Schiedsordnung von** 903 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt**

904 Diese Schiedsordnung regelt das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht.  
905 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts sind in der Satzung  
906 des Landesverbandes (§ 14) geregelt.

907 Der Sitz des Landesschiedsgerichts ist am Sitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
908 Sachsen-Anhalt.

### 909 **§ 1 Verfahrensbeteiligte**

910 (1) Verfahrensbeteiligte sind:

- 911 • Antragsteller\*in;
- 912 • Antragsgegner\*in;
- 913 • Beigeladene.

914 (2) Die streitenden Parteien haben das Recht, zusätzlich je eine\*n weitere\*n  
915 Beisitzer\*in mit vollem Stimmrecht zu benennen. Diese benannten Beisitzer\*innen  
916 müssen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

917 (3) Das Schiedsgericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig  
918 abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf  
919 Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt  
920 werden, beiladen.

921 Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die  
922 Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie  
923 beizuladen (notwendige Beiladung).

### 924 **§ 2 Anträge und Schriftsätze**

925 (1) Anträge an das Landesschiedsgericht sind in Textform einzureichen, zu  
926 begründen und erforderlichenfalls mit Beweismitteln zu versehen.

927 (2) Anträge, Schriftsätze, Urkunden und Nachweise auf die Bezug genommen wird,  
928 sind in zweifacher Ausfertigung oder per E-Mail an [schiedsgericht@gruene-lsa.de](mailto:schiedsgericht@gruene-lsa.de)  
929 beim Landesschiedsgericht einzureichen.

930 (3) Anträge können vor Beginn der mündlichen Verhandlung jederzeit  
931 zurückgenommen werden.

### 932 **§ 3 Verfahrensvorbereitung**

933 (1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des\*der Vorsitzenden. Sie\*er  
934 kann eine der Beisitzer\*innen damit beauftragen.

935 (2) Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung sind die Anträge den  
936 Beisitzer\*innen und dem\*der Antragsgegner\*in zuzustellen. Dem\*der

937 Antragsgegner\*in ist die Möglichkeit zu geben, Stellung zu nehmen bzw. einen  
938 Gegenantrag einzureichen.

939 (3) Der\*die Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die  
940 Terminladung erfolgt in Textform und ist den Beteiligten und den von den  
941 Parteien benannten Beisitzer\*innen zuzustellen.

942 (4) Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Im Einvernehmen mit allen Beteiligten  
943 kann sie verkürzt werden. Die Ladung muss enthalten:

- 944 • Ort und Zeit sowie den Gegenstand der Verhandlung;
- 945 • Zusammensetzung des Schiedsgerichts;
- 946 • den Hinweis, dass bei unbegründetem Fernbleiben eines\*einer Beteiligten in  
947 dessen\*deren Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

948 (5) Das Landesschiedsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

#### 949 **§ 4 Zurückweisung von Anträgen ohne mündliche** 950 **Verhandlung**

951 (1) Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet,  
952 so kann der\*die Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer\*innen  
953 den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne  
954 mündliche Verhandlung.

955 (2) Gegen einen Vorbescheid der\*des Vorsitzenden können die Beteiligten binnen 2  
956 Wochen nach Zustellung des Vorbescheides Einspruch einlegen. Wird der Einspruch  
957 rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt  
958 er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über  
959 den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

#### 960 **§ 5 Ablehnung wegen Befangenheit**

961 (1) Alle Verfahrensbeteiligte haben das Recht, Mitglieder des Schiedsgerichts  
962 wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Der Antrag muss begründet werden.  
963 Die Mitglieder des Schiedsgerichts können sich selbst für befangen erklären.

964 (2) Der\*die Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen,  
965 nachdem ihm\*ihr der Umstand bekannt geworden ist. Eine Ablehnung ist  
966 ausgeschlossen, wenn sich der\*die Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen  
967 oder Anträge gestellt hat ohne den ihm\*ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu  
968 machen.

969 (3) Die Verfahrensbeteiligten sind zu Beginn der mündlichen Verhandlung hierüber  
970 zu belehren.

971 (4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen  
972 Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben,  
973 wenn mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichts es für begründet halten

974 (5) Für ein abgelehntes Mitglied des Schiedsgerichts muss ein neues Mitglied der  
975 gleichen Kategorie ernannt werden. Ist dies nicht sofort möglich, muss die  
976 Verhandlung vertagt werden.

## 977 § 6 Mündliche Verhandlung

978 (1) Das Landesschiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch  
979 kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren  
980 entschieden werden.

981 (2) Die mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Videoverhandlung  
982 durchgeführt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des  
983 Gerichts an einem Ort anwesend sind. Ebenso ist es möglich, einzelnen  
984 Mitgliedern des Gerichts, Verfahrensbeteiligten oder ihren Beiständen oder  
985 Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Wege  
986 der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

987 (3) Die mündliche Verhandlung wird von dem\*der Vorsitzenden des Schiedsgerichts  
988 geleitet. Er\*sie kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten  
989 Beisitzer\*innen einem\*einer von diesen übertragen.

990 (4) Die Verhandlung ist parteiöffentlich. Die Beteiligten haben in diesem  
991 Stadium der Verhandlung das Recht, zur Wahrnehmung ihrer Persönlichkeitsrechte  
992 den Ausschluss der Parteiöffentlichkeit zu verlangen. Die Öffentlichkeit kann  
993 auf Antrag durch Beschluss des Schiedsgerichts zugelassen werden.

994 (5) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der Darlegung  
995 des wesentlichen Akteninhalts, sofern die Beteiligten nicht einvernehmlich  
996 darauf verzichten.

997 (6) Dann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu  
998 begründen.

999 (7) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer erforderlichen  
1000 Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue  
1001 Tatsachen und Beweisanträge können dann durch die Beteiligten nicht mehr  
1002 vorgebracht werden. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung  
1003 beschließen.

1004 (8) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist durch ein nicht-beteiligtes  
1005 Parteimitglied ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der  
1006 Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen.  
1007 Das Protokoll ist von dem\*der Vorsitzenden und dem\*der Protokollführer\*in zu  
1008 unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.

## 1009 § 7 Entscheidung

1010 (1) Der Entscheidung des Schiedsgerichts dürfen nur solche Feststellungen  
1011 zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie in der  
1012 Verhandlung Stellung nehmen konnten.

1013 (2) Entschieden wird nach nichtöffentlicher Beratung des Schiedsgerichts mit  
1014 einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist im unmittelbaren Anschluss an  
1015 das mündliche Verfahren zu fällen und bekannt zu geben.

1016 (3) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und muss den Beteiligten  
1017 innerhalb von 4 Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung zugestellt werden.  
1018 Die Entscheidung muss mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

1019 (4) Gegen eine Sachentscheidung des Landesschiedsgerichts können alle  
1020 Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Bundesschiedsgericht  
1021 Berufung einlegen.

## 1022 § 8 Entscheidungsbefugnis

1023 Das Schiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung. In den Ordnungsmaßnahmen  
1024 entsprechend § 23 der Bundessatzung von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN ist es nicht an  
1025 Anträge der Beteiligten gebunden. Das Schiedsgericht kann in diesem Fall eine  
1026 mildere Maßnahme als die beantragte aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

## 1027 § 9 Fristen

1028 Für Verfahren vor dem Landesschiedsgericht gelten im einzelnen folgende Fristen:

- 1029 • 3 Wochen vom Bekanntwerden des Klagegrundes bis zur Antragstellung;
- 1030 • 1 Woche Weiterleiten des Antrages durch die Landesgeschäftsstelle;
- 1031 • 3 Wochen Frist für Stellungnahme des\*der Antragsgegner\*s\*in;
- 1032 • 2 Wochen Ladungsfrist.

## 1033 § 10 Kosten

1034 (1) Verfahren vor dem Landesschiedsgericht sind für die Beteiligten kostenfrei.  
1035 Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendige Auslagen können den\*der  
1036 Beteiligten auf Antrag durch Beschluss des Landesschiedsgerichts erstattet  
1037 werden.

1038 (2) Anfallende Kosten trägt der Landesverband.

1039 (3) Wenn dem Schiedsgericht kein Volljurist angehört, trägt der Landesverband  
1040 auch die Kosten für eine eventuell erforderliche Rechtsberatung.

## 1041 § 11 Kreisschiedsgerichte

1042 (1) Diese Landesschiedsordnung gilt sinngemäß auch für die Arbeit der  
1043 Kreisschiedsgerichte.

1044 (2) Kreisschiedsgerichte können von mehreren Kreisverbänden eingerichtet werden.

1045 § 12 Einstweilige Anordnung

1046 (1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung  
1047 erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.

1048 (2) Die Anordnung ergeht auf Beschluss des\*der Vorsitzenden und zwei gewählter  
1049 Beisitzer\*innen. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden.

1050 (3) Gegen eine Entscheidung gemäß Absatz 2 kann der\*die Betroffene binnen 2  
1051 Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde bei dem Bundesschiedsgericht  
1052 einlegen. Der\*die Betroffene ist in dem Beschluss über diese Rechtsmittel zu  
1053 belehren.

## 1054 § 13 Zustellung

1055 (1) Zustellung im Sinne dieser Schiedsordnung erfolgt durch eingeschriebenen  
1056 Brief mit Rückschein oder Einwurfeinschreiben, durch Versand per E-Mail gegen  
1057 Empfangsbekanntnis oder durch eine\*n Gerichtsvollzieher\*in.

1058 (2) Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Zustellung an die  
1059 Anschrift erfolgte, die die Betreffenden gegenüber der zuständigen  
1060 Parteigliederung zuletzt angegeben haben und die Sendung für die Dauer von einer  
1061 Woche bei dem zuständigen Postamt hinterlegt worden war.

1062 (3) Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der\*die Adressat\*in die  
1063 Annahme verweigert oder wenn sie einer\*einem Angehörigen des Haushalts übergeben  
1064 worden ist.

## 1065 § 14 Schlussbestimmung

1066 Diese Schiedsordnung ist Bestandteil der Landessatzung.

1067 Sie tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landesparteitag in Kraft.

1068 Beschlossen auf dem 47. Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt  
1069 am 26.11.2022 in Zerbst/Anhalt.

## 1070 Geschäftsordnung für Landesparteitage

### 1071 § 1 Eröffnung

1072 Der Landesparteitag wird durch ein Mitglied des Landesvorstandes eröffnet. Es  
1073 leitet die Versammlung bis zur Wahl des Präsidiums.

## 1074 § 2 Sitzungsablauf

- 1075 1. Eröffnung
- 1076 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1077 3. Bestätigung der Mandatsprüfungskommission
- 1078 4. Wahl der Protokollgruppe
- 1079 5. Wahl des Präsidiums
- 1080 6. Bestätigung der Antragskommission
- 1081 7. Bestätigung der Geschäftsordnung
- 1082 8. Wahl der Wahlkommission
- 1083 9. Bestätigung der Wahlordnung (optional, falls Wahlen stattfinden)
- 1084 10. Beschluss über die Tagesordnung
- 1085 11. Beschluss über die Zulassung von bereits vorliegenden  
1086 Dringlichkeitsanträgen
- 1087 12. Behandlung der Tagesordnungspunkte
- 1088 13. Schließen der Sitzung

## 1089 § 3 Präsidium

- 1090 (1) Der Landesvorstand schlägt dem Landesparteitag ein paritätisch (vgl.  
1091 Frauenstatut) und möglichst vielfältig (vgl. Vielfaltsstatut) besetztes  
1092 Präsidium vor.
- 1093 (2) Das Präsidium wird von der Versammlung gewählt und leitet die Versammlung.  
1094 Bei Wahlen zu Landeslisten und Wahlvorschlägen für staatliche Wahlen wird  
1095 zusätzlich eine Versammlungsleitung gewählt.
- 1096 (3) Das Präsidium führt die Redeliste nach der Reihenfolge der eingegangenen  
1097 Wortmeldungen.
- 1098 (4) Die Redeliste wird mit der Antragseinbringung eröffnet. Die Redeliste wird  
1099 quotiert geführt. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der  
1100 Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll. Die Regelungen  
1101 des Bundesfrauenstatuts bleiben davon unberührt.
- 1102 (5) Die Debattendauer und die Dauer der Redebeiträge können im Voraus zeitlich  
1103 begrenzt werden. Die Redebeiträge in den Debatten sollen i.d.R. auf drei Minuten  
1104 begrenzt sein. Eine Verlängerung der Rededauer kann auf Antrag durch den  
1105 Parteitag beschlossen werden.

## 1106 § 4 Kommissionen

### 1107 4.1 Mandatsprüfungskommission

1108 (1) Die Mandatsprüfungskommission wird vom Landesvorstand berufen und muss von  
1109 der Versammlung bestätigt werden.

1110 (2) Die Kommission entscheidet im Zweifel über die Zulassung als Delegierte\*r  
1111 zum Landesparteitag.

1112 (3) Die Mandatsprüfungskommission prüft die Beschlussfähigkeit der Versammlung  
1113 und gibt diese bekannt.

1114 (4) Die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission dürfen keine Delegierten des  
1115 Landesparteitages sein.

### 1116 4.2 Antragskommission

1117 Die Antragskommission wird für zwei Jahre gewählt. Der Landesvorstand schlägt  
1118 dem Parteitag eine Besetzung vor. Weitere Bewerbungen sind möglich. Der  
1119 Landesparteitag bestätigt die Antragskommission.

### 1120 4.3 Wahlkommission

1121 (1) Die Zusammensetzung der Wahlkommission wird vom Landesvorstand vorgeschlagen  
1122 und muss vom Landesparteitag bestätigt werden.

1123 (2) Die Wahlkommission zählt bei Wahlen und schriftlichen Abstimmungen die  
1124 Stimmen aus, prüft die Rechtsgültigkeit der jeweiligen Abstimmung und gibt die  
1125 Ergebnisse der schriftlichen Abstimmungen und Wahlen bekannt.

### 1126 4.4 Protokollgruppe

1127 (1) Die Protokollgruppe wird vom Landesvorstand vorgeschlagen und muss vom  
1128 Landesparteitag bestätigt werden.

1129 (2) Sie führt ein Beschlussprotokoll des Landesparteitages. Das Protokoll wird  
1130 allen Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt zugesandt. Wenn 14  
1131 Tage nach Zusendung keine Änderungen in der Landesgeschäftsstelle eingehen, gilt  
1132 das Protokoll als genehmigt. Bei Änderungsvorschlägen entscheidet der  
1133 Landesvorstand abschließend.

## 1134 § 5 Anträge

### 1135 5.1 Allgemein

1136 (1) Alle Anträge, Dringlichkeits- und Änderungsanträge sowie Wahlvorschläge  
1137 müssen in Textform oder elektronisch bei der Antragskommission eingereicht  
1138 werden.

1139 (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Landesverbandes, die  
1140 Kreis- und Ortsverbände, die Landesarbeitsgemeinschaften und der Landesverband  
1141 der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt.

1142 (3) Anträge und Änderungsanträge enthalten Name und Kreisverband des\*der  
1143 Antragsteller\*in, den Wortlaut des Antrages und ggf. die Angabe des Antrags, auf  
1144 den sich ein Änderungsantrag bezieht.

1145 (4) Anträge müssen mindestens 14 Tage vor dem Beginn des Landesparteitags in der  
1146 Landesgeschäftsstelle bzw. bei der Antragskommission in Textform oder  
1147 elektronisch vorliegen (Antragsschluss) und mindestens am zehnten Tag vor dem  
1148 Beginn des Landesparteitags an die gemeldeten Delegierten und Kreisverbände  
1149 versandt werden. Der Entwurf eines Wahlprogramms muss vier Wochen vor dem  
1150 Parteitag in der Landesgeschäftsstelle vorliegen und spätestens 21 Kalendertage  
1151 vor dem Landesparteitag den Kreisverbänden und Delegierten zugegangen sein.

1152 (5) Persönliche Erklärungen sind nur am Ende eines Tagesordnungspunktes  
1153 zulässig.

#### 1154 5.2 Änderungsanträge

1155 (1) Änderungsanträge beziehen sich auf bereits vorliegende Anträge.  
1156 Änderungsanträge sind bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung möglich.

1157 (2) Während der Sitzung gestellte Änderungsanträge bedürfen entweder eines  
1158 Beschlusses des Landesvorstandes oder der Unterstützung von mindestens fünf  
1159 Delegierten.

1160 (3) Bloße redaktionelle Hinweise (Rechtschreibung, Nummerierungsfehler etc.)  
1161 sind keine Änderungsanträge. Der Landesvorstand wird ermächtigt, diese nach  
1162 bestem Wissen und Gewissen einzuarbeiten.

#### 1163 5.3 Dringlichkeitsanträge

1164 (1) Dringlichkeitsanträge sind alle Anträge, die nach dem Antragsschluss  
1165 eingehen. Sie sind zulässig, wenn sie auf Beschluss des Landesvorstandes oder  
1166 eines Kreisverbandes zustande gekommen sind oder von fünf Delegierten  
1167 unterstützt werden. Sie können sich ausschließlich auf Sachverhalte beziehen,  
1168 die zum Zeitpunkt des Antragsschlusses noch nicht bekannt waren und dürfen sich  
1169 nicht mit bereits vorliegenden Anträgen befassen. Über die Aufnahme in die  
1170 Tagesordnung entscheidet der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit.

1171 (2) Das Präsidium darf Dringlichkeitsanträge, soweit es der Sachzusammenhang  
1172 erfordert und erlaubt, bis an das Ende des Sitzungstages zurückstellen.

#### 1173 5.4 Geschäftsordnungsanträge

1174 (1) Während der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt können von anwesenden  
1175 Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt jederzeit  
1176 Geschäftsordnungsanträge gestellt werden. Die Stellung des Antrags samt  
1177 Begründung durch den\*die Antragsteller\*in gilt als Pro-Rede. Es besteht die  
1178 Möglichkeit zu einer Gegenrede. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als  
1179 angenommen.

1180 (2) Über Geschäftsordnungsanträge wird ohne weitere Aussprache sofort  
1181 entschieden.

1182 (3) Geschäftsordnungsanträge sind:

- 1183 • Antrag auf Rederecht für Gäste zu einem Tagesordnungspunkt
- 1184 • Begrenzung oder Verlängerung der Redezeit
- 1185 • Schließung der Redeliste
- 1186 • Ende der Debatte
- 1187 • Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
- 1188 • Antrag auf sofortige Abstimmung
- 1189 • Antrag auf Vertagung
- 1190 • Antrag auf Nichtbefassung eines Antrages
- 1191 • Antrag auf Unterbrechung (Auszeit)
- 1192 • Antrag auf Überweisung an ein Organ, ein Gremium oder eine Arbeitsgruppe  
1193 des Landesverbands
- 1194 • Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit während der Sitzung
- 1195 • Antrag auf Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes (Zweidrittelmehrheit  
1196 erforderlich)
- 1197 • Antrag auf Erweiterung der quotierten Redeliste um eine bestimmte Anzahl.

1198 5.5 Abstimmungen

1199 (1) Abgestimmt wird, nachdem die Debatte zu einem Tagesordnungspunkt beendet  
1200 ist.

1201 (2) Der inhaltlich am weitesten gehende Änderungsantrag wird zuerst abgestimmt.  
1202 Auf Antrag ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen. Die Festlegung des  
1203 inhaltlich weitestgehenden Antrags erfolgt durch das Präsidium.

1204 (3) Nach Abstimmung der Änderungsanträge findet eine Schlussabstimmung statt.

1205 (4) Abgestimmt wird mit der Stimmkarte der Delegierten oder in elektronischer  
1206 Form. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, wird eine Abstimmung  
1207 wiederholt, um das genaue Stimmenergebnis festzustellen. Auf Vorschlag des  
1208 Präsidiums oder durch Beschluss der Mehrheit der Delegierten muss eine  
1209 schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

1210 (5) Sofern nicht durch Satzung anders bestimmt, gilt ein Antrag als angenommen,  
1211 wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten (einfache  
1212 Mehrheit) erhält. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei  
1213 Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

1214 (6) Anträge können von dem\*der Antragsteller\*in vor der Abstimmung zurückgezogen  
1215 werden. Modifikationen von Anträgen durch Antragsteller\*innen gelten nicht als  
1216 neuer Antrag.

1217 (7) Jede\*r Delegierte kann verlangen, dass im Protokoll vermerkt wird, wie  
1218 sie\*er abgestimmt hat.

1219 (8) Namentliche Abstimmungen sind nicht vorgesehen.

## 1220 § 6 Wahlen

1221 Der Parteitag beschließt eine Wahlordnung. Sie gilt bis zu ihrer Änderung durch  
1222 einen anderen Landesparteitag fort.

## 1223 § 7 Rederecht

1224 (1) Alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt und der GRÜNEN  
1225 JUGEND Sachsen-Anhalt haben auf dem Landesparteitag Rederecht. Gleiches gilt für  
1226 die Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europäischen Parlament und im  
1227 Bundestag sowie für die hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiter\*innen der Partei.

1228 (2) Gäst\*innen des Landesparteitages kann auf Antrag Rederecht erteilt werden.

## 1229 § 8 Hausrecht

1230 Der Landesvorstand übt im Sinne des Mietvertrages mit der Hausverwaltung das  
1231 Hausrecht aus.

## 1232 § 9 Schlussbestimmungen

1233 Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt bis zu  
1234 ihrer Änderung durch einen anderen Landesparteitag fort.

1235 Beschlossen auf dem 47. Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt  
1236 am 26.11.2022 in Zerbst/Anhalt.

## 1237 Wahlordnung für Landesparteitage

### 1238 § 1 Wahlgrundsätze

1239 (1) Die Wahlen erfolgen allgemein, frei, gleich und unmittelbar.

1240 (2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, Kandidat\*innen für Landtags- und  
1241 Bundestagslisten und Vertreter\*innen zu Organen und Gremien des Bundesverbandes  
1242 sowie der Europäischen Grünen Partei sind geheim. In allen anderen Fällen kann  
1243 offen abgestimmt werden, wenn sich von den Delegierten kein Widerspruch erhebt.  
1244 Geheime Wahlen erfolgen schriftlich auf vorbereiteten Stimmzetteln oder in  
1245 elektronischer Form.

1246 (3) Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Delegierten des  
1247 Landesparteitages. Jedes Mitglied der Partei kann sich für jeden Platz in einem  
1248 Gremium oder einem Organ der Partei bewerben, soweit die Regelungen der  
1249 Rechtsordnungen des Bundes- und des Landesverbandes sowie sonstige

1250 Rechtsvorschriften im Einzelfall dem nicht entgegenstehen. Wahllisten für die  
1251 Aufstellung zur Bundestags- oder Landtagswahl sind auch für Nichtmitglieder  
1252 offen, wenn sie keiner anderen Partei angehören.

1253 (4) Wahlen, bei denen mehrere gleiche freie Stellen zu besetzen sind, können in  
1254 einem Wahlgang erledigt werden.

1255 (5) Der Landesvorstand stellt spätestens mit der Einladung zum Landesparteitag  
1256 notwendige Wahlen fest und ruft zu Bewerbungen auf.

1257 (6) Bewerbungen haben grundsätzlich in Textform zu erfolgen. Nach Beginn der  
1258 Versammlung ist eine Bewerbung nur noch mündlich möglich. Die Bewerbungsfrist  
1259 endet mit dem Beginn des ersten Wahlgangs auf einen zu vergebenden Platz.

## 1260 § 2 Wahlorgane

1261 (1) Die Wahlorgane sind die Wahlleitung und die Wahlkommission. Die Mitglieder  
1262 der Wahlorgane sind nicht wählbar.

1263 (2) Die Wahlleitung wird vom Präsidium übernommen. Die Wahlleitung eröffnet und  
1264 schließt die Wahlgänge, sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und gibt  
1265 das Wahlergebnis bekannt. Die Wahlleitung informiert über das Wahlverfahren.

1266 (3) Die Wahlkommission besteht aus zwei bis vier Personen, die von den  
1267 Wahlberechtigten bestimmt werden. Die Wahlkommission nimmt die Wahlzettel in den  
1268 dafür vorgesehenen Wahlurnen entgegen, stellt das Wahlergebnis fest und teilt  
1269 dies der Wahlleitung mit. Bei elektronischen Wahlen kann diese Aufgabe  
1270 entfallen.

## 1271 § 3 Wahlverfahren

1272 (1) Das Präsidium informiert die Versammlung über die Möglichkeiten der  
1273 Stimmabgabe.

1274 (2) Gewählt ist, wer im ersten oder falls erforderlich zweiten Wahlgang die  
1275 einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Für einen eventuell  
1276 notwendigen dritten Wahlgang werden nur die beiden Bestplatzierten des zweiten  
1277 Wahlgangs zugelassen. Zur Wahl ist hier die relative Mehrheit erforderlich. Bei  
1278 Stimmgleichheit entscheidet das durch die Wahlkommission zu ziehende Los.

1279 (3) Sind nicht mehr Bewerberinnen als freie Stellen vorhanden, so ist jede\*r  
1280 Bewerber\*in einzeln zu wählen. In diesem Fall ist nur ein Wahlgang möglich.

1281 (4) Sind mehr BewerberInnen als zu besetzende Stellen vorhanden, findet eine  
1282 Mehrheitswahl statt. Bei einer Mehrheitswahl darf jede\*r Wahlberechtigte so  
1283 viele Stimmen auf einzelne Bewerber\*innen verteilen, wie freie Stellen zu  
1284 besetzen sind. Die Kandidat\*innen sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl mit  
1285 relativer Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.  
1286 Für die Stichwahl wird ein\*e Bewerber\*in mehr zugelassen als noch Plätze zu  
1287 vergeben sind. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das durch die  
1288 Wahlleitung zu ziehende Los.

1289 (5) Alternativ darf immer die gesamte Wahl mit „Nein“ abgelehnt oder sich mit  
1290 „Enthaltung“ dieser enthalten werden. Eine Abstimmung mit „Nein“ oder  
1291 „Enthaltung“ auf einzelne Bewerber\*innen ist nur zulässig, wenn nicht mehr  
1292 Bewerber\*innen als zu wählende Plätze vorhanden sind. Kumulieren ist nicht  
1293 zulässig. Haben von allen Wahlberechtigten, die an der Wahlhandlung teilgenommen  
1294 haben, mindestens die Hälfte mit „Nein“ gestimmt, so ist keine\*r der  
1295 Bewerber\*innen gewählt und ein zweiter Wahlgang findet nicht statt.

1296 (6) Ein neuer Wahlgang kann nur eröffnet werden, wenn die vorausgehende  
1297 Wahlhandlung abgeschlossen und das Ergebnis verkündet ist, damit unterlegene  
1298 Bewerber\*innen die Möglichkeit erhalten, sich auf eine neue Position zu  
1299 bewerben.

1300 (7) Wahlergebnisse sind in einem Wahlprotokoll niederzuschreiben und als Anlage  
1301 dem Protokoll der Wahlversammlung bzw. des Parteitages beizufügen. Das Protokoll  
1302 hat jeweils ein Mitglied der Versammlungsleitung und der Protokollgruppe zu  
1303 unterschreiben.

1304 (8) Bei der Aufstellung von Listen für die Bundestags- und Landtagswahl gelten  
1305 die Vorschriften der Wahlgesetze und der Wahlordnungen.

1306 (9) Nach den Einzelwahlen für Listen bei Bundestags- und Landtagswahlen ist eine  
1307 geheime Schlussabstimmung entsprechend der Wahlgesetze bzw. Wahlordnungen  
1308 erforderlich. An dieser Abstimmung können nur Delegierte teilnehmen, die zur  
1309 jeweiligen Wahl im Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Delegierte der GRÜNEN JUGEND  
1310 Sachsen-Anhalt dürfen an Schlussabstimmungen nicht teilnehmen.

## 1311 § 4 Ablauf der Wahl

1312 (1) Der Bewerbungsschluss für die jeweilige Wahl wird vom Präsidium verkündet.  
1313 Der Bewerbungsschluss liegt grundsätzlich vor Beginn des ersten Wahlganges für  
1314 jede einzelne Position.

1315 (2) Vor jedem ersten Wahlgang stellen sich die Bewerber\*innen vor. Die  
1316 Vorstellung entfällt bei weiteren Wahlgängen. An die Bewerber\*innen können von  
1317 Mitgliedern der Partei maximal vier Fragen gestellt werden. Die Fragen werden in  
1318 Textform unter Angabe des Namens und des Kreisverbandes nach Frauen und allen  
1319 anderen Personen getrennt beim Präsidium eingereicht. Sie werden vom Präsidium  
1320 paritätisch ausgelost und verlesen. Den Bewerber\*innen ist ausreichend  
1321 Gelegenheit zur Beantwortung der Fragen zu geben.

1322 (3) Die Vorstellung der Bewerber\*innen erfolgt bei Mehrfachbewerbungen auf die  
1323 jeweils zu besetzende Position in alphabetischer Reihenfolge.

1324 (4) Für die Vorstellung stehen den Bewerber\*innen zehn Minuten einschließlich  
1325 Rückfragen zur Verfügung; bei Bewerbungen um die beiden Vorsitzendenplätze sowie  
1326 auf die beiden ersten Listenplätze bei Bundestags- und Landtagswahlen erhöht  
1327 sich die Vorstellungszeit auf 15 Minuten.

1328 (5) Insbesondere bei der Listenwahl zum Landtag sollen die Bewerber\*innen  
1329 begründet darstellen, in welchen zwei bis drei Parlamentsausschüssen sie sich im  
1330 Falle einer erfolgreichen Wahl eine qualifizierte Mitarbeit vorstellen können.

1331 (6) Nach Beantwortung der Fragen durch die Bewerber\*innen erläutert die  
1332 Wahlleitung das Wahlverfahren für die zu wählenden Plätze und eröffnet den  
1333 ersten Wahlgang. Nach Abgabe der Stimmen schließt die Wahlleitung den Wahlgang  
1334 und die Wahlkommission beginnt mit der Auszählung der Stimmen. Sie stellt das  
1335 Wahlergebnis fest. Dieses ist unverzüglich durch die Wahlleitung allen  
1336 Anwesenden zu verkünden.

1337 (7) Bei Listenwahlen zur Landtags- oder Bundestagswahl ist jeder Listenplatz  
1338 gesondert zu wählen. Die Versammlung kann beschließen, dass einzelne  
1339 Listenplätze im Block nach § 3 Absatz 4 abgestimmt werden. Alles weitere  
1340 entscheidet die Versammlung. Die Zahl der Listenplätze wird durch den  
1341 Landesparteitag beschlossen. Nach der Wahl aller Listenplätze muss über die  
1342 Liste in ihrer Gesamtheit abgestimmt werden.

1343 (8) Sollten bei einer Wahl mehrere Wahlgänge erforderlich sein, so ist jede\*r  
1344 Bewerber\*in zu fragen, ob diese\*r sich erneut zur Wahl stellt.

1345 (9) Bei der Aufstellung von Listen für die Bundestags- oder Landtagswahl  
1346 erklären die unterlegenen Bewerber\*innen im Anschluss des jeweils letzten  
1347 Wahlgangs für einen Listenplatz auf Befragen durch das Präsidium, ob sie für  
1348 einen nächsten Listenplatz kandidieren. Dabei können auch Listenplätze  
1349 ausgelassen werden.

1350 (10) Jedes Wahlergebnis ist in einem Wahlprotokoll niederzuschreiben und von der  
1351 Wahlleitung und der Protokollführung des jeweiligen Organs zu unterzeichnen.

## 1352 § 5 Feststellung des Wahlergebnisses

1353 (1) Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest.

1354 (2) Über das Wahlergebnis ist eine Niederschrift anzufertigen, die von  
1355 mindestens zwei Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen und unverzüglich  
1356 der Wahlleitung zu übergeben ist. Darin sind die Zahl der abgegebenen Stimmen, die  
1357 Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmen, die Quoren, die Anzahl der auf die  
1358 Bewerber\*innen entfallenen Ja-Stimmen, die Nein-Stimmen, die Enthaltungen sowie  
1359 die Gewählten niederzulegen.

1360 (3) Ungültig und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen sind  
1361 Stimmen,

- 1362 1. bei denen die Wahlzettel ganz durchgerissen oder durchgestrichen sind;
- 1363 2. bei denen Wahlzettel verwendet wurden, die nicht für den jeweiligen  
1364 Wahlgang vorgesehen sind;
- 1365 3. bei denen Wahlzettel mit Bemerkungen versehen sind;
- 1366 4. bei denen auf dem Wahlzettel keine Stimme abgegeben wurde;
- 1367 5. bei denen der Wille des\*der Wähler\*in nicht zweifelsfrei erkennbar ist;
- 1368 6. auf denen mehr Stimmen abgegeben worden sind, als zu vergeben waren;
- 1369 7. die anders als von der Wahlleitung vorgestellt abgegeben wurden.

## 1370 § 6 Schriftliche Abstimmung und 1371 Wahlen/Televoting

1372 (1) Geheim durchzuführende Wahlen und schriftliche Abstimmungen können sowohl  
1373 schriftlich als auch per Televoting durchgeführt werden. Beim Televoting wie bei  
1374 der schriftlichen Stimmabgabe muss gewährleistet sein, dass die Stimmabgabe  
1375 geheim und anonym erfolgt und alle Stimmen im Saal erfasst werden.

1376 (2) Beim Televoting ist sicherzustellen, dass das Abstimmungsverhalten  
1377 stichprobenartig im Anschluss an den jeweiligen Wahlgang anhand des  
1378 Identifikationsmediums überprüft werden kann.

1379 (3) Beim Televoting ist sicherzustellen, dass jede\*r Delegierte bei der Auswahl  
1380 des Identifikationsmediums freie Hand hat und dieses auch während der Sitzung  
1381 austauschen kann.

1382 (4) Vor dem Einsatz des Televotings wird das System ausführlich erklärt und eine  
1383 Testabstimmung durchgeführt.

## 1384 § 7 Schlussbestimmungen

1385 Die Regelungen des Bundesfrauenstatuts und der Satzung des Landesverbands  
1386 Sachsen-Anhalt bleiben von dieser Wahlordnung unberührt. Die Wahlordnung tritt  
1387 mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer Änderung durch einen  
1388 anderen Landesparteitag fort.

1389 Beschlossen auf dem 47. Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt  
1390 am 26.11.2022 in Zerbst/Anhalt.

## 1391 Frauenstatut von 1392 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### 1393 I Präambel

1394 Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches  
1395 Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten  
1396 ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“  
1397 werden alle erfasst, sie sich selbst so definieren.

1398 Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung  
1399 geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN: Trans\*, inter und  
1400 nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe  
1401 erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu  
1402 achten und zu stärken.

## 1403 § 1 Mindestquotierung

1404 (1) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu  
1405 beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei  
1406 den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze  
1407 vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten,

1408 dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber\*innen  
1409 (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.

1410 (2) Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden,  
1411 bleiben diese Plätze unbesetzt. Über die Besetzung des offenen Platzes  
1412 entscheidet die Versammlung. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den  
1413 Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein  
1414 Vetorecht entsprechend § 3 des Frauenstatuts und können ein Frauenvotum  
1415 beantragen.

## 1416 § 2 Versammlungen

1417 (1) Präsidien werden mindestquotiert besetzt. Die Versammlungsleitung wird  
1418 mindestens zur Hälfte von Frauen übernommen. Das Recht von Frauen auf mindestens  
1419 die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten  
1420 geführt (Frauen/Offen), mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen  
1421 vorbehalten. Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der  
1422 Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

1423 (2) Diese Regelungen sollen auch für sonstige Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE  
1424 GRÜNEN gelten.

## 1425 § 3 Frauenabstimmung und Vetorecht

1426 (1) Eine Abstimmung unter Frauen (Frauenvotum) wird auf einer Bundesversammlung  
1427 auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Frauen vor der regulären  
1428 Abstimmung durchgeführt. Für ein Frauenvotum beim Länderrat sowie allen anderen  
1429 Gremien genügt der Antrag einer stimmberechtigten Frau für ein Frauenvotum.

1430 (2) Die Mehrheit der Frauen einer Bundesversammlung, eines Länderrates und  
1431 anderer Gremien hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Eine von den  
1432 Frauen abgelehnte Vorlage kann erst auf der nächsten Bundesversammlung erneut  
1433 eingebracht bzw. von der Versammlung mehrheitlich an den Länderrat überwiesen  
1434 werden.

1435 (3) Das Vetorecht kann je Beschlussvorlage nur einmal wahrgenommen werden. Die  
1436 Landes- und Kreisverbände sind aufgefordert, analoge Regelungen in ihre  
1437 Satzungen aufzunehmen.

## 1438 § 4 Einstellung von Arbeitnehmer\*innen

1439 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird als Arbeitgeber\*in die Gleichstellung von Männern und  
1440 Frauen sicherstellen. Bezahlte Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen  
1441 mindestens zur Hälfte an Frauen vergeben. In Bereichen, in denen Frauen  
1442 unterrepräsentiert sind, werden so lange bevorzugt Frauen eingestellt, bis die  
1443 Mindestquotierung erreicht ist. Bei der Vergabe von Aufträgen wird analog  
1444 verfahren.

## 1445 § 5 Weiterbildung

1446 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestaltet in Zusammenarbeit mit anderen Träger\*innen der  
1447 Erwachsenenbildung auf Bundesebene Angebote zur politischen Weiterbildung für  
1448 Frauen und Mädchen.

## 1449 II Innerparteiliche Strukturen

### 1450 § 6 Bundesfrauenkonferenz (BFK)

1451 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lädt jährlich zu einer Bundesfrauenkonferenz ein und  
1452 stellt die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung. Die BFK ist  
1453 öffentlich für alle Frauen. Sie hat u.a. die Aufgabe, den Dialog mit der  
1454 Frauenöffentlichkeit herzustellen.

1455 (2) Der Frauenrat bereitet die BFK vor.

## 1456 § 7 Frauenrat

1457 (1) Der Frauenrat beschließt über die Richtlinien der Frauenpolitik der Partei  
1458 zwischen den Bundesversammlungen. Er koordiniert die Arbeit zwischen den Gremien  
1459 der Bundespartei, den Fraktionen und den Landesverbänden. Er entwickelt und  
1460 plant gemeinsame politische Initiativen. Er berät den Bundesvorstand und befasst  
1461 sich mit Angelegenheiten, die die Bundesversammlung an ihn delegiert. Der  
1462 Frauenrat kontrolliert die Einhaltung und die Umsetzung des Bundesfrauenstatuts.

1463 (2) Dem Frauenrat gehören an:

- 1464 • die weiblichen Mitglieder des Bundesvorstandes,
- 1465 • je zwei weibliche Delegierte der Landesverbände, von denen eine von der  
1466 LAG Frauen vorzuschlagen ist; Landesverbände mit mehr als 4.000  
1467 Mitgliedern entsenden eine weitere weibliche Delegierte, Landesverbände  
1468 mit mehr als 8.000 Mitgliedern zwei weitere weibliche Delegierte; gegen  
1469 das Votum der Frauen einer Landesversammlung kann keine Frau in den  
1470 Frauenrat gewählt werden,
- 1471 • zwei weibliche Mitglieder der Bundestagsfraktion und zwei weibliche  
1472 Mitglieder der Gruppe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, die  
1473 von der Fraktion bzw. der Gruppe entsandt werden,
- 1474 • je zwei Delegierte der Bundesarbeitsgemeinschaften Frauenpolitik und  
1475 Lesbenpolitik, die von den BAG-en bestimmt werden,
- 1476 • die Bundesfrauenreferentin, die Landesfrauenreferentinnen sowie eine  
1477 Frauenreferentin der Bundestagsfraktion mit beratender Stimme.

1478 (3) Die Amtszeit der Mitglieder im Frauenrat beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist  
1479 möglich.

1480 (4) Der Frauenrat tagt mindestens zweimal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand  
1481 einberufen. Zu weiteren Sitzungen tritt der Frauenrat zusammen, wenn ein Fünftel  
1482 der Mitglieder oder der Bundesvorstand dies verlangen.

1483 (5) Der Frauenrat tagt in der Regel frauenöffentlich; er kann die Öffentlichkeit  
1484 mit einfacher Mehrheit ausschließen.

1485 (6) Der Frauenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## 1486 § 8 Bundesarbeitsgemeinschaften

1487 Zu den innerparteilichen Frauenstrukturen gehören weiter die  
1488 Bundesarbeitsgemeinschaften Frauenpolitik und Lesbenpolitik.

1489 Näheres regelt das Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften.

## 1490 § 9 Bundesfrauenreferat

1491 (1) In der Bundesgeschäftsstelle wird ein Frauenreferat eingerichtet. Hierzu  
1492 stellt der Bundesvorstand eine Frauenreferentin ein.

1493 Die Auswahl der Bundesfrauenreferentin trifft eine Kommission, die vom Frauenrat  
1494 eingesetzt wird. Sie besteht aus zwei Ländervertreterinnen, zwei Frauen des  
1495 Bundesvorstandes und je einer Vertreterin der BAGen Frauen- und Lesbenpolitik.

1496 (2) Das Bundesfrauenreferat wird finanziell und materiell angemessen  
1497 ausgestattet. Es wird ein eigener Haushaltstitel eingerichtet. Über die  
1498 Verwendung der Mittel entscheidet die Frauenreferentin in Absprache mit dem  
1499 Bundesvorstand.

1500 (3) Das Bundesfrauenreferat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand  
1501 und den frauenpolitischen Gremien Maßnahmen, die zur politisch und satzungsmäßig  
1502 angestrebten Verbesserung der Situation von Frauen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE  
1503 GRÜNEN und in der Gesellschaft beitragen.

1504 (4) Die Frauenreferentin hat in Abstimmung mit den Frauen des Bundesvorstandes  
1505 ein eigenes Öffentlichkeitsrecht. Sie hat Zutritts-, Einsichts- und  
1506 Mitspracherecht in allen bundesweiten Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

1507 (5) Die Bundesfrauenreferentin legt dem Frauenrat jährlich einen Arbeitsbericht  
1508 vor.

## 1509 III Geltung

### 1510 § 10 Geltung des Frauenstatutes

1511 Das Frauenstatut ist Bestandteil der Satzung des Bundesverbandes von BÜNDNIS  
1512 90/DIE GRÜNEN. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.

1513 Anhang zum Frauenstatut

1514 Statut zur Gleichstellung

1515 Präambel

1516 Damit Menschen, die Verantwortung für Kinder oder betreuungsbedürftige  
1517 Erwachsene tragen, nicht an der Ausübung ihrer politischen Aktivitäten anderen  
1518 gegenüber benachteiligt sind, will BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Ausgleich  
1519 schaffen. Dem gesellschaftlich eher kinderfeindlichen Klima müssen wir mit  
1520 unseren Inhalten, aber auch mit praktischem Handeln entgegenwirken.

1521 (1) Kinderbetreuung während politischer Veranstaltungen wird von den zuständigen  
1522 Geschäftsstellen organisiert. Insbesondere bei größeren Veranstaltungen werden  
1523 eigene Kinderprogramme gestaltet.

1524 (2) Menschen mit Kindern, die in bundesweiten Gremien der Partei (z.B.  
1525 Bundesvorstand, Bundesschiedsgericht, BAGen, Kommissionen) ein politisches  
1526 Mandat wahrnehmen, erhalten auf Antrag Geld für Kinderbetreuung. Die Form der  
1527 Kinderbetreuung bleibt den Antragsteller\*innen überlassen.

1528 (3) Gleiches gilt für Menschen, die betreuungsbedürftige Erwachsene zu versorgen  
1529 haben. Landes- und Kreisverbände werden aufgefordert, analog zu verfahren.

1530 Stand: 16.11.2019

1531 **Vielfaltsstatut von**  
1532 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt**

1533 Präambel

1534 Die Vielfalt unserer Partei ist unsere Stärke. Wir teilen politische Macht und  
1535 verstehen uns als Bündnispartei, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen  
1536 offen ist für unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen und Ansätze. Wir sind  
1537 auf vielfältiges biographisches Erfahrungswissen und vielfältige Perspektiven  
1538 aus der ganzen Breite der Gesellschaft angewiesen, um als Partei umfassende  
1539 Antworten auf Fragen zu finden, die uns als gesamte Gesellschaft betreffen.

1540 Wir machen es uns deshalb zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass  
1541 sie in Bezug auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder  
1542 romafeindliche Zuschreibung, die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung  
1543 oder Erkrankung, das Lebensalter, die Sprache, die sexuelle Orientierung oder  
1544 geschlechtliche Identität, den sozialen, finanziellen oder Bildungsstatus oder  
1545 die Herkunft inklusiv und nichtdiskriminierend wirken.

1546 Unsere Parteistrukturen müssen verständlich, zugänglich und durchlässig sein.  
1547 Wir machen unsichtbare und ausschließende Strukturen sichtbar und stärken in  
1548 unserer Partei Räume, in denen Menschen mit Diskriminierungserfahrungen sich in  
1549 geschütztem Rahmen austauschen, vernetzen und gegenseitig stärken können.

1550 Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten  
1551 Gruppen sollte mindestens ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen  
1552 Ebene entsprechen. Auch in Sachsen-Anhalt wollen wir die Vielfältigkeit der  
1553 Menschen sichtbar abbilden. Alle Untergliederungen und Teilorganisationen sowie  
1554 Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, diese Ziele zu achten und zu  
1555 stärken. Unser Ziel ist Zusammenhalt in Vielfalt.

## 1556 § 1 Repräsentation

1557 (1) Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden.

1558 Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten  
1559 Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen  
1560 Ebene ist unser Ziel.

1561 (2) Der Landesvorstand wird, basierend auf der wissenschaftlichen Untersuchung  
1562 der Bundespartei, regelmäßig die Zusammensetzung der und  
1563 Diskriminierungserfahrungen in der Partei evaluieren und Maßnahmen zur Förderung  
1564 der innerparteilichen Vielfalt implementieren. Ein Bericht dazu wird alle zwei  
1565 Jahre auf dem Landesparteitag vorgestellt und diskutiert.

1566 (3) Alle Untergliederungen und Teilorganisationen sowie Gremien und  
1567 Versammlungen sind dazu angehalten, diese Ziele zu achten und zu stärken.

## 1568 § 2 Versammlungen

1569 (1) Präsidien sollen möglichst vielfältig besetzt werden. Menschen, die  
1570 diskriminierten Gruppen angehören, werden bei der Besetzung vorrangig  
1571 berücksichtigt.

1572 (2) Bei internen und externen Veranstaltungen wird darauf geachtet, dass die  
1573 Referent\*innen die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

1574 (3) Alle Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind grundsätzlich  
1575 barrierefrei zu gestalten. Dies umfasst neben dem physischen Zugang u. a. auch  
1576 zeitliche, finanzielle und soziale Faktoren. Die Landespartei stellt sicher,  
1577 dass alle Parteiveranstaltungen für Menschen, die diskriminierten Gruppen  
1578 angehören, eine sichere Umgebung darstellen. Näheres regelt der Leitfaden für  
1579 Inklusion bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

## 1580 § 3 Einstellung von Arbeitnehmer\*innen

1581 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt verpflichtet sich als Arbeitgeber\*in  
1582 dem Vielfaltsstatut und der Stärkung von Menschen, die diskriminierten Gruppen  
1583 angehören. Bei bezahlten Stellen soll sich auf allen Qualifikationsebenen die  
1584 gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln.

1585 (2) Dazu sind Stellenausschreibungen so zu gestalten, dass sie den Zielen des  
1586 Vielfaltsstatuts entsprechen und Menschen, die diskriminierten Gruppen  
1587 angehören, besonders ansprechen.

1588 (3) In Bereichen, in denen Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören,  
1589 unterrepräsentiert sind, werden diese bei Einstellungen bei gleicher Kompetenz  
1590 bevorzugt.

1591 (4) Bei der Zusammenarbeit mit Partner\*innen und Dienstleister\*innen wird darauf  
1592 geachtet, dass diese diskriminierungsfrei arbeiten. Eine Zusammenarbeit mit  
1593 Personen oder Organisationen, die den Zielen einer vielfältigen Gesellschaft  
1594 widersprechen, findet nicht statt.

## 1595 § 4 Empowerment und Weiterbildung

1596 (1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt schafft Angebote zum Empowerment  
1597 (Stärkung) von diskriminierten oder in der Partei unterrepräsentierten Gruppen.

1598 (2) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt schafft Angebote für die  
1599 diversitätspolitische und diskriminierungskritische Aus- und Weiterbildung. Alle  
1600 Amtsträger\*innen und Mitarbeiter\*innen der Partei sollen einmal in 2 Jahren an  
1601 einer solchen Maßnahme teilnehmen.

1602 (3) Der Landesverband stellt in Zusammenarbeit mit der Bundespartei für die in  
1603 Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben Mittel zur Verfügung.

1604 (4) Zentrale Informationen sind zusätzlich auch in Einfacher Sprache und  
1605 Englisch zu veröffentlichen sowie Wahlprogramme in Leichter Sprache und  
1606 Englisch.

## 1607 § 5 Delegation zum Diversitätsrat

1608 (1) Der Landesverband entsendet ein Mitglied des Landesvorstandes und ein  
1609 Basismitglied in den Diversitätsrat des Bundesverbandes.

1610 (2) Für die Delegation des Landesvorstandes hat der Landesvorstand ein  
1611 Vorschlagsrecht, eine Bewerbung für die Basisdelegation steht jedem Mitglied von  
1612 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt offen. Für jede Delegation sind  
1613 Ersatzdelegierte zu wählen. Bei der Delegation ist die Repräsentanz der Vielfalt  
1614 der Gesellschaft zu beachten.

1615 (3) Die Delegation wird alle 2 Jahre, beginnend mit der Basisdelegation, auf  
1616 einem Landesparteitag gewählt.

1617 (4) Die Delegierten berichten regelmäßig dem Landesvorstand und der Landespartei  
1618 über die Arbeit des Diversitätsrates.

## 1619 § 6 Landesarbeitsgemeinschaften

1620 (1) Zu den für Vielfalt zuständigen Gremien gehören neben dem Landesvorstand die  
1621 LAG Soziales, die LAG QueerGrün, die LAG Frauen, die LAG Demokratie und Recht  
1622 sowie die LAG Bildung.

1623 (2) Vielfalt ist gleichzeitig ein Querschnittsthema für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
1624 das von allen Landesarbeitsgruppen bearbeitet werden soll.

## 1625 § 7 Projektgruppe Vielfalt

1626 (1) Der Landesvorstand setzt eine „Projektgruppe Vielfalt“ ein, die die  
1627 Maßnahmen der Landespartei weiterentwickelt.

1628 (2) Die „Projektgruppe Vielfalt“ hat das Recht, zu allen Anträgen an den  
1629 Landesparteitag, die die vielfaltspolitischen Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE  
1630 GRÜNEN Sachsen-Anhalt betreffen, in einem Redebeitrag Stellung zu nehmen.

1631 (3) Die „Projektgruppe Vielfalt“ berät über Angelegenheiten der  
1632 Diversitätspolitik der Partei zwischen den Landesparteitagen und befasst sich  
1633 mit Angelegenheiten, die der Landesvorstand an sie delegiert.

## 1634 § 8 Vielfaltspolitische\*r Sprecher\*in

1635 (1) Im Landesvorstand wird ein\*e vielfaltspolitische\*r Sprecher\*in benannt.

1636 (2) Die\*der vielfaltspolitische Sprecher\*in hat die Aufgabe, die  
1637 Vielfaltspolitik im Landesverband in Zusammenarbeit mit der „Projektgruppe  
1638 Vielfalt“ zu überwachen. Sie\*er ist gleichzeitig die\*der Beauftragte des  
1639 Landesverbandes gegen Diskriminierung und Mobbing.

## 1640 § 9 Vielfaltsreferent\*in

1641 (1) In der Landesgeschäftsstelle wird eine Vielfalts-Referentin benannt.

1642 (2) Die\*der Vielfalts-Referent\*in entwickelt in Zusammenarbeit mit der\*dem  
1643 vielfaltspolitischen Sprecher\*in und der „Projektgruppe Vielfalt“ Maßnahmen, die  
1644 zur angestrebten gleichberechtigten Teilhabe und der Repräsentanz von  
1645 diskriminierten Gruppen und Menschen innerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und in  
1646 der Gesellschaft beitragen.

1647 (3) Die\*der Vielfalts-Referent\*in hat Zutritts-, Einsichts- und Mitspracherecht  
1648 in den Gremien des Landesverbands. Die\*der Vielfalts-Referentin soll Kreis- und  
1649 Ortsverbände beraten.

## 1650 § 10 Geltung

1651 (1) Das Vielfaltsstatut ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes von  
1652 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in  
1653 Kraft.

1654 (2) Die Kreisverbände sind aufgefordert, Regelungen in ihre Satzungen  
1655 aufzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur gesellschaftlichen Vielfalt in  
1656 ihren Gremien beitragen, soweit die Regelungen dieses Statuts nicht direkt  
1657 anwendbar sind.

1658 Beschlossen auf dem 45. Landesparteitag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt  
1659 am 27.11.2021 in Magdeburg. Zuletzt geändert am 26.11.2022.